

Deutsche Metallarbeiter-Zeitung

Erscheint wöchentlich Samstags.
Abonnementspreis pro Quartal 80 Pfg.
 Reichspost-Zeitungsliste Nr. 1187.

und
Glück=Auf.

Berechnet werden
Inserate die dreispaltige Zeile oder
 deren Raum mit 50 Pfg.

Organ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und Publikationsorgan der Allg. Kranken- und Sterbefasse der Metallarbeiter.

Verantwortlich für die Redaktion: **Joh. Scherr, Nürnberg, Saitpoldstraße 9.** — Redaktion und Expedition: **Nürnberg, Saitpoldstraße 9.**

Inhalt: Industriekartelle. — Ein deutsches Achtstundengesetz. — Aus der Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung. — Gesegentwurf, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — Der versteinerte Generalrath. — Eine Bilanznummer der Hirche. — Der Achtstundentag in der Praxis. — Mittheilungen aus der Metallindustrie. — D. M. V.: Bekanntmachung des Vorstandes. — Aus den Agitationsbezirken. — Korrespondenzen. — Rundschau. — Aus anderen Verufen zc. — Allgem. Kranken- u. Sterbefasse der Metallarbeiter: Korrespondenz aus Hamburg. — Literatur.

Zur Beachtung.

Zugug ist fernzuhalten:

- von Drahtziehern nach **Pömmeler a. d. G.** (Kupferwerke in Oesterreich);
- von Dreheren nach **Berlin** (Mittmann, Motorfahrzeugfabrik) Str.; nach **Großenhain** (Webstuhlfabrik);
- von Feingoldschlägern nach **Dresden, Leipzig, Nürnberg, A. und Schwabach** (besonders von den Werkstätten M. Wüthner, Hunger, Schlüpfinger);
- von Formeern und Eisengießerei-Arbeitern nach **Augsburg** (Wdm. Haas); nach **Berlin** (B. Löwe); nach **Pielesfeld** (Droop & Rein); nach **Großenhain** (Webstuhlfabrik); nach **Heidenau** bei Wirma (Kochstroh & Schneider); nach **Cannstatt** (Sireicher); nach **Milosep**; nach **Solingen** (Schmig);
- von Kesselschmiedern nach **Harren** (Siller & Samart); nach **Crimmitschau** (Guttische) M.; nach **Cannstatt** (Streicher);
- von Klempnern und Emailarbeitern nach **Breslau** (Fittale Julius Bittsch, Gasmesserschiff); nach **M. Gladbach** (Robert Janen); nach **Mühlhausen i. Gl.** (Weierle, Fabr. f. Zinkornamente);
- von Metallarbeitern aller Branchen nach **Hannover** (Steinfeld & Glasberg); nach **Warstein i. Westfalen** (Gabriel & Bergenthal) Str.;
- von Metalldruckern nach **Fürth** (Metallwaarenfabrik Haffelbader) M.;
- von Metallschlägern nach **Lechhausen** (D.);
- von optischen Industriearbeitern nach **Kathenow** (Müller);
- von Schlossbauern nach **Velbert** (Friedr. Aug. Baumhölzer) M.;
- von Schlossern und Schmieden nach **Berlin** (Mittmann, Motorfahrzeugfabrik); nach **Großenhain** (Webstuhlfabrik); nach **Kudhausen** bei Kronenberg (Gleff); nach **Mühlhausen i. Gl.** (Weierle, Fabr. f. Zinkornamente, Eisenkonstruktion und Kunstschmiede); nach **Wittenberg** (Gienwert Jolin);
- von Schraubendrehern nach **Kudhausen** bei Kronenberg (Gleff).

(Die mit St. bezeichneten Orte sind Streifgebiete, welche überhaupt in weiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohnbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; Mi.: Mißstände; R.: Lohn- oder Akkordreduktion; F.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Industrie-Kartelle.

Die extremsten Gegner der Sozialisten waren die Manchesterleute und die Lehre des Laisser aller — das ist die Lehre von der Vortrefflichkeit des freien Wettbewerbes — hatte bis von 30 Jahren noch fast allgemeine Geltung, war das Dogma der bürgerlichen Oekonomie. Doch unter dem eisernen Zwange der ökonomischen Entwicklung hat man auch die Manchesterlehre über Bord werfen müssen und die Bildung industrieller Kartelle ist die praktische Vereinerung jener Lehre. Unter gewissen Voraussetzungen könnte man die Bildung der industriellen Kartelle sogar begrüßen, aber da diese Voraussetzungen fehlen, bedeuten die Kartellirungen eine jäwere Gefahr für die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft.

Die industriellen Kartelle haben durchaus nichts soziales an sich, sie konzentriren nur die kapitalistischen Tendenzen der heutigen Wirtschaftsweise, fassen die ausbeutenden Kräfte zusammen und nutzen die gewonnene Macht aus zum Schaden der Konsumenten und Produzenten. Die Kartellirungen haben nicht den Zweck, der Gesamtheit des Volkes größeren Antheil an der allgemeinen Kultur, an der gesteigerten Produktivität in der Waarenherzeugung zu ermöglichen, ihr Zweck ist vielmehr nur der, die den

Profit schädigenden Wirkungen des vollständig freien Wettbewerbes privatwirthschaftlicher Einzelbetriebe aufzuheben, durch Aufhebung der Konkurrenz hohe Gewinne zu sichern. Nicht soziales Streben, sondern Selbstsucht ist die Triebkraft, die zur Gründung industrieller Kartelle führte. In Zeiten industrieller Hochkonjunktur, solange Mangel an Absatz nicht den Kampf Aller gegen Alle entzweit, hebt die starke Nachfrage nach Produkten die schädigende Wirkung des den Profit schmälern den freien Wettbewerbes auf. Das wird anders, wenn wirthschaftliche Rückschläge eintreten; dann tritt die Konkurrenz hervor, im wilden Kampf um Existenz, um Heute, sucht einer den anderen zu unterbieten und der Konkurrenzkampf nimmt an Schärfe zu, je höher die Entwicklung der Gütererzeugung gediehen ist. Das sind aber auch die Momente, die dem Unternehmertum die profit-schädigende Wirkung des vollständig freien Wettbewerbes privatkapitalistischer Einzelbetriebe aufdrängen und daher jetzt nach einer Zeit wirthschaftlicher Hochfluth und riesenhafter Steigerung der Produktionsmöglichkeit, das starke Drängen nach industriellen Kartellen.

Durch die Konkurrenz bei sinkender Nachfrage auf dem Waarenmarkte werden die Verkaufspreise gedrückt. Das Streben, durch Steigerung der Produktivität — Einführung besserer Betriebsmethoden, Maschinen — einen Theil des Mindererlöses wieder einzuholen, wird immer mehr eingengt, je höher die allgemein erreichte Stufe der Produktivität ist und je mehr eine weitere Steigerung abhängig ist von Aktienkapitalien, die den Einzelbetrieben nicht zur Verfügung stehen. Was war, da solche Verhältnisse erreicht waren, natürlicher, als der Gedanke, durch Ausschaltung der Konkurrenz dem profit-schädigenden Preisdruck zu entgehen? Dieser Gedanke fand Realisirung durch Schaffung der Kartelle.

Die Kartelle übernehmen alle Funktionen, die mit dem gewinnbringendsten Verkauf der Waaren zusammenhängen: Preis- und Produktionsbestimmung. Der einzelne Unternehmer bleibt Herr in „seinem Hause“; wie er produziert, wie er die Arbeiter behandelt, das ist im Allgemeinen seine Sache, aber wie viel er produziert, darüber bestimmt die Vereinigung, wie diese auch die Verkaufspreise festsetzt. Das Letztere als Ziel bedingt das Erstere als Zweck.

Es wird ja nun auch behauptet, diese Tendenz der Kartelle diene dem Gesamtwohl, wie auch speziell dem Interesse der Arbeiter. In seinem Buche „Die Industrie-Kartelle“ argumentirt der Verfasser — Julius Morten — folgendermaßen: Werden in regelloser freier Konkurrenz die Verkaufspreise immer weiter heruntergedrückt, schließlich bis unter die Selbstkosten, so gereicht das Niemanden zum Segen. Als erste (!) und folgenschwerste direkte Wirkung des Preisdruckes folgt Minderung der Arbeitslöhne und, da die Arbeiter ihr gesamtes Einkommen für ihren Lebensunterhalt verausgaben, ist die Folge jeder Einschränkung der Arbeitslöhne eine dieser Einschränkung genau kongruente Unterkonjunktion, die ihre Rückwirkung auf alle anderen Bevölkerungskategorien ausübt und zunächst macht sich das geltend bei den nothwendigsten Gegenständen, das sind Industrieprodukte. Ein Preisdruck und eine Lohnminderung in einem Gewerbe zieht mit elementarer Gewalt Preisdruck und Lohnherabsetzung in allen anderen Gewerben nach sich. So hat ebensowenig der Fabrikant, wie der Arbeiter Vortheil von dem Preisdruck. — Im Allgemeinen hat der Verfasser Recht. Jeden Druck auf die Preise sucht der Unternehmer durch Lohnherabsetzung möglichst auszugleichen und die Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter schwächt die Nachfrage nach Industrieprodukten, beschleunigt die Krise und verschärft dieselbe.

So richtig nun auch die Voraussetzungen, so

sicher falsch ist die Schlußfolgerung, durch industrielle Kartelle würden jene Schäden aufgehoben. Das Gegentheil davon hat die Erfahrung gelehrt. Und das ist durchaus nicht verwunderlich, weil es dem Wesen der kapitalistischen Produktionsweise entspricht. Zweck und Ziel dieser Produktionsweise ist, aus der Arbeit Anderer Profit zu ziehen, das geschieht durch Festsetzung eines Verkaufspreises für die erzeugten Waaren, der nicht nur die Summe der Auslagen, für Material, Löhne, Abgaben usm. enthält, sondern darüber hinaus noch einen Betrag, der als Kapitalprofit in die Taschen der Geldgeber fließt. Dieser Kapitalprofit darf nicht aufgefaßt werden als Vergütung an den Fabrikanten — Besitzer — für seine geistige Thätigkeit, für die Leistung des Unternehmers. In den meisten Fällen kann eine Gleichung: Fabrikant und Fabrikleiter, gar nicht gezogen werden, weil der Fabrikant, das ist der Besitzer der Fabrik, mit der Leitung des Betriebes absolut nichts zu thun hat. Der Fabrikant ist in der Großindustrie meist ein vielköpfiger Faktor, es sind die Aktionäre, die in den meisten Fällen so viel von der Leitung der Fabrik verstehen, wie die Kage vom Buttern. Die Leiter der Betriebe sind eigentlich nur noch höhere Lohnarbeiter und deren Bejoldung rechnet mit als Geschäftskosten, ist enthalten in der Summe der Auslagen. Die Besitzer der Fabriken haben anders kein Interesse, als Gewinn, hohen Kapitalprofit herauszuschlagen zu lassen. Von einer geistigen Befriedigung über die Leistungen der Fabrik, über den Ruhm, den die erzeugten Waaren genießen, kann bei dem modernen Aktien-Fabrikbesitzer keine Rede sein. Gerade die wirthschaftliche Entwicklung hat für die Besitzer sämmtliche ideale Interessen an der Produktion ausgeschaltet, nur eins ist übrig geblieben, das Interesse für hohen Gewinn. Und je weiter die Lösung der Persönlichkeiten von den industriellen Werken vor sich geht, umso mehr muß mit Nothwendigkeit die von allem Idealismus losgelöste kapitalistische Tendenz: Mehr Profit, die alleinige Triebkraft aller Maßnahmen werden. Volkswohl, nationale Interessen, mit denen man so gerne Parade reitet, nichts hat Geltung, dem einen Interesse, das vorhanden ist, Profit, müssen alle sonst vielleicht möglichen Bedenken und Erwägungen sich unterordnen.

Und diese Tendenz hat für die deutsche Industrie ihre ruinösen Wirkungen auch schon gezeigt, hat beklagenswerthe Folgen für die Gesamtnohlfahrt heraufbeschworen.

Schutz der nationalen Arbeit, so lautet die Parole der Kartellherren. Aber diese Parole hat nicht verhindert eine Politik, die die industrielle Krise beschleunigte und verschärfte. Die Befriedigung der Profit-sucht erheischt in erster Linie eine Freiheit in der Preisbestimmung. Diese Freiheit haben die Rohstoffverbände zu erringen gesucht. Und dieser Freiheit, die Preise und Abnahmebestimmungen fast willkürlich festzulegen, sind die betrübenden Erscheinungen auf dem Wirtschaftsmarkt zu danken. Durch die Diktatur der Rohstoffverbände wurden andere Industrien gezwungen, weit über Bedarf Rohstoffe abzunehmen und weit über die Nachfrage nach Erzeugnissen hinaus zu produzieren und zum Theile unter Selbstkostenpreis zu verkaufen. Lohnreduktionen, Unterkonsum, Nachlaß der Nachfrage, Betriebseinschränkungen, Arbeitslosigkeit waren zunächst in den Rohmaterial verbrauchenden Industrien die Folge. Aber diese Folgen blieben auch nicht ohne Wirkung auf die Veranlasser, auf die Rohproduktion. Schließlich fand auch diese nicht mehr genügenden Absatz für die vorhandenen oder zu gewinnenden Mengen. Nun trat aber die volksfeindliche Politik der Industrie-kartelle erst recht deutlich hervor. Durch Produktions-einschränkungen wurde einem zu starken Angebot vorgebeunt und durch starke Lohnreduktionen gleich

man die Mindereinnahme infolge der Verringerung der zu verkaufenden Waarenmenge nach Möglichkeit aus. Und diese Lohereduktionen, wie die in den übrigen Industrien durch die Politik der Kartelle erzeugten, verschärfen und verlängern die Krise. Die Kartellierung der Industrien hebt wohl die Konkurrenz innerhalb der einzelnen Industrien auf, aber der Kampf um die Beute bleibt, er wird ausgedehnt zwischen den einzelnen Industrien und dieser Kampf bringt verheerende Wirkungen, welche die Gesamtheit treffen.

Eine Hervorhebung der hauptsächlichsten Momente, wie sie in den letzten Jahren zu konstatieren waren, bestätigen das. Die Rohstoffverbände hatten bereits eine so monopolistische Macht gewonnen, daß sie nicht nur die Preise diktiert konnten, sondern auch den verbrauchenden Werken Verträge oktroyierten, durch die diese zur Abnahme großer Mengen auf lange Zeit hinaus gebunden wurden. Dadurch war für jene die Marktlage auf bestimmte Zeit gütig gestaltet. Das aber war geschehen auf Kosten der übrigen speziell der Eisen-Industrie. Durch die künstlich gesteigerte falsche Meinung über die Weltmarktlage waren neue Unternehmungen ins Leben gerufen, die bestehenden erweitert, die Produktion um das Doppelte und mehr gesteigert. Fast über Nacht stellte sich heraus, daß für die vermehrte Produktion Absatz nicht vorhanden war. Die Konkurrenz setzte ein. Die Preise der Halb- und Fertigfabrikate gingen sturzartig zurück. Die Forderung der Rohstoffverbände auf Erleichterung der Abnahmeverpflichtungen und auf Preisnachlaß wurden zurückgewiesen, man mußte die vertraglich festgelegten Mengen abnehmen und bezahlen. Die kapitalkräftigen Werke konnten sich halten, indem sie zu Verlust bringenden Preisen exportierten. Auf dem Auslandsmarkt wurde ihnen die Konkurrenz erschwert durch die „nationale Wirtschaftspolitik“ der Syndikate, indem diese die nicht auf dem Inlandsmarkt unterzubringenden Waarenmengen zu bedienend herabgesetzten Preisen nach dem Auslande abließen. Die Folge dieses Vorgehens war Arbeitslosigkeit, Lohnreduktion und damit Verringerung des Konsums und weitere Schwächung der Nachfrage nach Waaren. Die Wellen der Krise warfen immer weitere Kreise bis an den Rand des Wirtschaftsbeckens, der Rohproduktion. Diese half sich durch fortgesetzte Produktionseinschränkung und Lohnerabsetzung bei fast unveränderten Preisen. Das Hochhalten der Preise für Rohprodukte hemmt ein Aufleben der verbrauchenden Industrien und verlängert damit die Krise mit all ihren die Gesamtheit und speziell die Arbeiter schädigenden Wirkungen.

Die industriellen Kartelle zeitigten aber auch noch weitere Gefahren. Die 12.600 Kartell-Affaire hat bereits gezeigt, welche Rolle der Zentralverband der Industriellen spielte bei den Bestrebungen, der deutschen Arbeiterchaft ein Zuchthausgesetz zu beschreiben. Bei dieser Art Sozialpolitik berühren sich die Wünsche des gesamten Unternehmertums und muß mit der Gefahr gerechnet werden, daß der jetzt angeführte Bund der Kartelle, seine durch die Verbindung gesteigerte Macht auch in den Dienst jener Bestrebungen stellt. Unternehmerkartelle waren die lautesten Rufe im Streite gegen eine Verbesserung des Gewerbegerichtes, sind die eifrigsten Befürworter für eine Verkleinerung des Strafenmaßes und mit der Macht der berüchtigten Kartelle wachsen die Gefahren nach dieser Richtung.

Aber das nicht allein. Die fester Grundlage für die Verdrängung der Blünderhute der Kartelle ist das absolute Monopol für den Inlandsmarkt. Haben sie dieses Monopol, werden sie von der Auslandskonkurrenz in der Preiserei noch weniger behindert wie bisher, dann wird die Schädigung des heimischen Konsumenten noch rückwärtslofer betrieben. Das Mittel, um der Auslandskonkurrenz eine Unterbindung auf dem deutschen Markte zu unterbinden, sind hohe Zölle. Die Staatspolitik nach dieser Richtung zu beschließen, setzen die Kartelle ihre ganze Macht ein. Solche Industriezölle sind bei der Zusammenfassung der gesetzgebenden Körperschaft und bei dem außerparlamentarischen Einfluß der Kammer nur zu erreichen bei gleichzeitiger Gewährung gesteigerter Lebensmittelpreise. Je größer der politische Einfluß der Kartelle, desto größer die Gefahr, daß die Konsumenten doppelt geschädigt werden, als Käufer von Lebensmitteln und von Industrieprodukten.

Deutschlands Produktion ist bereits weit über den Inlandsverbrauch hinausgewachsen. Es muß also exportiert werden. Um den Auslandsmarkt zu behaupten, wird man den Konkurrenzkampf nach dort verlagern. Es wird zu und unter Selbstkostenpreis verkauft. Dies geht ohne Schädigung des Profites, wenn für den Inlandsmarkt das Monopol errungen

ist. Der einheimische Konsument muß stärker bluten, damit der Auslandskonsument, der Chinesen und der Sottentotte billige Waaren bekommt — auf unsere Kosten.

Das nennt man Schutz der nationalen Arbeit, das ist der Segen der Kartellpolitik. W. D.

Ein deutsches Achtstundengesetz.

Seit dem Jahre 1848, da die deutsche Arbeiterschaft ein Zehnstundengesetz forderte, sind zahlreiche weitere Versuche seitens der Arbeiter zur Erlangung einer gesetzlichen Regelung der täglichen Arbeitszeit für alle Arbeiter ohne Unterscheid des Geschlechts und des Alters gemacht worden, aber ohne befriedigenden Erfolg. Die erste parlamentarische Arbeitervertretung, die 1867 in den ersten norddeutschen Reichstag einzog, ging sofort daran, eine gesetzliche Regelung der täglichen Arbeitszeit herbeizuführen. Es war Schwoiger, der einen bezüglichen Gesetzentwurf mit dem Zehnstundentag einbrachte, aber damit gegenüber den bürgerlichen Parteien nicht durchdrang. Zehn Jahre später brachte die sozialdemokratische Fraktion im deutschen Reichstage einen vollständigen Arbeiterschutzgesetzentwurf ein, in dem der zehnstündige Normalarbeitstag für Männer und der achtsündige für Frauen und Jugendliche verlangt wurde. Auch dieser Entwurf hatte keinen Erfolg. In der Reichstagsession 1884/85 kam ein neuer sozialdemokratischer Gesetzentwurf, der bereits den Achtstundentag für alle Arbeiter unter Tage und in kontinuierlichen Betrieben, im Uebrigen für die Erwerbslosen den Zehnstundentag verlangte. Da auch dieser Entwurf das Schicksal seiner Vorgänger theilte, so brachte denselben die Fraktion, nachdem sie ihn durch die Aufnahme des Achtstundentages für alle Arbeiter erweitert hatte, im Jahre 1890 zum zweiten Male im Reichstage ein, wo er zwar wiederum abgelehnt wurde, aber wohl doch nicht ohne Einfluß auf die von der Regierung eingebrachte Arbeiterschutzgesetzvorlage blieb, die 1892 Gesetz wurde und für die Arbeiterinnen den 11-, für die Jugendlichen den 10- und für die Kinder den stündigen Arbeitstag brachte. Es war ein Anfang zu ernstlicher Arbeitergesetzgebung, aber leider ist in den seitdem verflohenen 10 Jahren der weitere Schritt zur gesetzlichen Regelung der täglichen Arbeitszeit der über 16 Jahre alten männlichen Arbeiter nicht gemacht worden, trotzdem von Seite unserer Fraktion immer wieder Anträge gestellt und die Einführung des Achtstundentages, worüber es bereits große Debatten im Reichstage gegeben, gefordert wurden.

In seiner von uns vor einiger Zeit besprochenen Schrift über die Handelskriege und die Gewerkschaften theilt Parvus den vollständigen Entwurf zu einem Achtstundengesetze mit, der trotz seiner Mängel unsere Beachtung verdient. Aus mehreren Gründen einverstanden sein, während er im Einzelnen die Kritik herausfordert. Er ist kompliziert. Die Sprache ist zum Theil schwer verständlich, während doch gerade ein Arbeiterschutzgesetz durch eine möglichst einfache, klare und leichtverständliche Sprache sich auszeichnen soll. Unvergänglich hierfür ist das schweizerische Fabrikgesetz, das nun 25 Jahre alt ist und der besten Zeit des schweizerischen Parlamentarismus seine Entstehung verdankt.

Der Parvus'sche Gesetzentwurf betreffend den Achtstundentag umfaßt 6 Druckseiten und 15 Paragraphen und er ist daher Angesichts der Wichtigkeit der Materie, die er beherrschend will, nicht zu umfangreich. Im Wesentlichen bestimmt er folgendes: In allen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben, sowie in allen Verhältnissen und auf allen Arbeitsstellen, ferner in allen sonstigen wirtschaftlichen Betrieben des Reichs, der Einzelstaaten und der Gemeinden, in der Produktion, wie in dem Verkehr, dürfen Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Angehörige, überhaupt alle Personen, die für ihre Thätigkeit im Betriebe Lohn, Gehalt oder sonstiges Entgelt erhalten, innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte nicht länger als effektiv, d. h. ausschließlich der Ruhepausen, 8 Stunden innerhalb und 4 Stunden, von 6 Uhr Morgens an gerechnet, beschäftigt werden. Im Bergbau gehört zur effektiven Arbeitszeit auch die Zeitdauer der Ein- und Ausfahrt. Für die Betriebe, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Arbeitszeit diese Norm übersteigt, wird eine Uebergangsfrist nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen gewährt.

Den Handel führt Parvus in seinem Entwurf nicht an, auf ihn würden sich dramatisch die Bestimmungen des Achtstundentages nicht beziehen. Diese Benachteiligung des Handels begründet Parvus im Anschluß an seinen Entwurf. Er führt da sehr richtig aus, daß sich vielleicht nirgends der gesetzliche Achtstundentag so ohne Schädigung der kapitalistischen

Interessen durchführen läßt, wie im Handelsgewerbe. Werden Alle gleich verpflichtet, ihre Läden zu einer bestimmten Tagesstunde zu schließen, so widert sich das ganze Kaufgeschäft bis zu dieser Tagesstunde ab. Die Hindernisse liegen hauptsächlich in der sozialpolitischen Trägheit der kaufmännischen Geschäftsbeschäftigten und Arbeiter. Und da, glaube ich, sind wir es den fortgeschrittenen Industriearbeitern schuldig, daß wir ihren zielbewußten Kampf um bessere Arbeitsbedingungen nicht dadurch erschweren, daß wir ihnen das Übergewicht einer Arbeiterschaft, die noch selbst meistens ihrem Schicksal interesselos entgegensteht, anhängen. Wir müssen uns auf die Industrie konzentrieren. Hier wird die entscheidende Schlacht zwischen dem organisierten Proletariat und dem konzentrierten Kapital geschlagen; das Andere wird dann nachgeholt. Ist erst der Achtstundentag in der Industrie durchgeführt, so wird das seine Nachwirkung auf das Handelsgewerbe, wie auch auf die Hausindustrie und auf die Landwirtschaft nicht verfehlen. Vor Allem muß Breche geschlagen werden und da muß Alles weggelassen werden, was geeignet wäre, die Wucht des Angriffes zu lähmen."

Man kann die Frage, ob der Handel in ein Achtstundengesetz einbezogen werden oder davon ausgeschlossen bleiben soll, natürlich auch anders auffassen und beurtheilen; keinesfalls aber läßt sich die Frage so leicht und elegant im Handumdrehen erledigen.

Weiter bestimmt der Parvus'sche Entwurf, daß die tägliche Arbeitszeit jedes Beschäftigten (Lohnarbeiters) durch mindestens eine einheitliche Ruhepause von einer Stunde unterbrochen werden soll. Die einzelne Arbeitsschicht darf nicht länger als fünf Stunden dauern. Als Ruhepause gilt jede Unterbrechung der Arbeit zwischen Beginn und Ende des Arbeitstages, oder bei kontinuierlichem Betrieb, innerhalb 24 Stunden, von 6 Uhr Morgens an gerechnet. In allen Fabriken, Werkstätten usw., wo mehr als eine Person (warum nicht „wo eine Person" usw.? D. Red.) zugleich gegen Entgelt beschäftigt wird (ein schwieriges Deutsch! D. Red.), soll die Arbeitszeit zu gleicher Zeit für alle Beschäftigten beginnen und aufhören und ebenso die Ruhepause zu gleicher Zeit stattfinden." Das Gesetz soll an jeder Arbeitsstelle sichtbar angebracht werden. Es folgen verschiedene Ausnahmeregelungen. Beachtenswerth sind sodann die Bestimmungen betreffend die Uebertretung des vorgezeichneten Achtstundentages, wonach für die festgesetzte gesetzwidrige Arbeitszeit an jeden beschäftigten Arbeiter der doppelte Betrag des normalen Arbeitslohnes zu bezahlen ist. Alle Abmachungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitern, heißt es dann weiter, welche eine andere Entlohnung der den Normalarbeitstag überschreitenden Arbeitszeit bedingen oder auf eine andere Weise die Bestimmungen dieses Paragraphen zu beseitigen, zu umgehen oder abzuweichen geeignet sind, sind unglücklich.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten soll nach dem Entwurf die Befugniß erteilt werden, nach zweimaliger Verwarnung bei fortwährender Uebertretung zur Bekämpfung der Kontrolle die ihm zugehörigen erscheinenden Anordnungen, wie z. B. Einstellen des Motors während der Ruhepausen, Absperrten des Gases nach einer bestimmten Tagesstunde usw., zu treffen, soweit damit nicht ein erheblicher Schaden für den Betrieb verbunden ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, im ersten Fall mit 100 Mk., im Wiederholungsfall mit 200 Mk., im dritten Fall mit 400 Mk. und in der gleichen ProgreSSION weiter steigend bestraft.

Parvus, der radikale Himmelstürmer, will die bestehenden Zustände möglichst weitgehend berücksichtigen, also nicht mit einem Zuge ganz altgemein den Achtstundentag einführen, sondern an das Bestehende anknüpfen. Der Schluß-Abchnitt seines Entwurfes ist daher der Regelung des allmählichen Ueberganges zum Achtstundentag gewidmet. Darnach gilt der Achtstundentag des Gesetzes vom ersten Augenblicke an nur für jene Betriebe, in denen zu dieser Zeit bereits die achtsündige Arbeitszeit besteht; für jene Betriebe mit längerer Arbeitszeit bis zu 10 Stunden tritt 3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Arbeitszeitverkürzung um eine halbe Stunde und dann weiter jedes Jahr eine solche um eine halbe Stunde ein, bis der Achtstundentag erreicht ist. In den Betrieben, in welchen die Arbeitszeit mehr als 10 Stunden beträgt, wird sie innerhalb der nächsten 3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes auf 10 Stunden reduziert und dann tritt, wie bei den erst-erwähnten Kategorien, eine jährliche Reduktion um eine halbe Stunde ein, so daß innerhalb 4 Jahren auf der ganzen Linie der Achtstundentag erreicht wäre.

Vorkäufig hat der im Einzelnen sehr verbesserte Entwurf nur akademischen Wert.

aber er zeigt doch, wie es gemacht werden könnte. Es sei hierbei aber erwähnt, daß der sozialdemokratische Gesetzesentwurf von 1890 in ähnlicher Weise eine Regelung des Uebergangsstadiums vorsah.

Parvus findet zum Schlusse, daß der Achtstundentag dem proletarischen Klassenkampf einen ebenso kräftigen Ansporn geben würde, als ihn das allgemeine Wahlrecht gegeben hat. „Das allgemeine Wahlrecht, das die Arbeiter zur Wahlurne ruft, hat ihnen gezeigt, daß sie durch ihre Zahl die herrschende politische Macht werden könnten; der Achtstundentag, der den Kopf des Arbeiters freimacht, würde ihm zeigen, wie er diese Macht zu gebrauchen hat.“ Woraus die große, die Arbeit befreiende Bedeutung des Achtstundentages klar erhellt.

Aus der Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften veröffentlicht über den Kongreß der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1901 zum ersten Male einen offiziellen Kongreßbericht. Ueber die beiden ersten christlichen Gewerkschaftskongresse — 1899 zu Mainz, 1900 zu Frankfurt a. M. — war ein solcher Bericht nicht erschienen. Der Bericht bringt außer dem Protokoll des dritten Kongresses der christlichen Gewerkschaften zu Krefeld auch eine kurz zusammengefaßte Darstellung der Geschichte und Entwicklung der christlichen Arbeiterbewegung.

Nach ihr wurde die Idee des gewerkschaftlichen Zusammenhanges in der deutschen christlichen Arbeiterbewegung besonders durch die christlich-soziale Bewegung Ende der sechziger Jahre geweckt und gefördert. Das Auftreten des Bischofs von Ketteler, der neben einer scharfen Kritik der bestehenden Mißstände praktische Reformziele für die industrielle Arbeiterbewegung aufstellte, habe auf katholischer Seite im Rheinland die sogenannte christlich-soziale Bewegung veranlaßt, deren führendes Organ die „Christlich-Sozialen Blätter“ waren. Eine rege Vereins- und Gruppenarbeit, die Gründung von christlich-sozialen Vereinen, hauptsächlich im Ruhrrevier, wo sich einzelne bis heute erhalten hätten, sei die Frucht dieser Bewegung, die jedoch mehr einen kirchlichen und politischen Charakter getragen habe, gewesen. Immerhin sei der gewerkschaftliche Gedanke bei ihnen dadurch zum Ausdruck gekommen, daß der Zustand nicht gänzlich verworfen wurde, auch sei versucht worden, eine Gliederung nach Berufen einzuführen. Das Ruhrrevier sei die Wiege der christlichen Gewerkschaften geworden, deren Anfänger aber mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätten. Erst 1877 sei unter Führung des katholischen Bergmanns Rosenkranz der Verband der rheinisch-westfälischen Bergleute gegründet worden, der statutenmäßig die Erörterung aller politischen, religiösen und öffentlichen Angelegenheiten ausschloß. Da an der Leitung des Verbandes aber auch bekannte Sozialdemokraten theilgenommen hätten, sei er als sozialdemokratisch bezeichnet und unter dem Sozialistengesetz aufgelöst worden. 1884 sei ein zweiter Organisationsversuch erfolgt, ein Rechtschutzverein, der sich aus den christlich-sozialen Arbeitervereinen gebildet und es auch auf 12.000 Mitglieder gebracht habe, aber aus Mangel an leitenden Männern wieder einging. Gegenüber dem 1899 entstandenen Berg- und Hüttenarbeiterverband sei dann 1890 ein neuer christlicher Gegenverband unter dem Namen „Blind Auf“ gebildet worden, den erst schon 1892 das Schicksal der früheren ereilte. Erst 1894 sei es zu einer dauernden Gründung gekommen. In einer Essener Delegiertenversammlung der Knappen- und christlich-sozialen Arbeitervereine sei der Grundstein zum Gewerksverein der christlichen Bergleute Deutschlands gelegt worden, der seinen unpolitischen und interkonfessionellen Charakter von vornherein klar ausgesprochen habe. Diese Gründung habe bahnbrechend gewirkt, insbesondere habe die Bochumer Delegiertenversammlung der christlichen Bergleute Deutschlands von 1897, in der hervorragende Sozialpolitiker, wie Professor Hise, Professor Wagner und Landgerichtsrath Rulmann, als Berater der christlichen Gewerkschaftsbewegung aufgetreten seien, das Signal zu ihrer weiteren Ausbreitung gegeben. Fast gleichzeitig mit dem Gewerksverein christlicher Bergleute sei der Verband deutscher Eisenbahnhändler und Arbeiter gebildet worden, 1898 sei der bayerische, 1898 der badische und 1900 der württembergische Eisenbahnerverband ins Leben getreten. 1896 habe sich weiter im Fürstenthum Lippe aus fast ausschließlich evangelischen Arbeitern der Gewerksverein der Riegler gebildet. Ferner im gleichen Jahre der Rheinische Textilarbeiterverband und der Christlich-Sozialer Textilarbeiterverband für Aachen. 1897 sei die Gründung des Gewerksvereins der Berg-, Eisen- und Metallarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Bonn (Siegerland) erfolgt. 1898 seien die Textilarbeiterverbände für Düren, Eupen und Krefeld, 1899 die für M.-Gladbach und Wobolt erfolgt. Ferner seien in Minden und Berlin Arbeiterkassenverbände gegründet worden, die, aus den Sektionen verschiedener Berufe zusammengesetzt, gewerkschaftlichen Charakter trügen.

Die größten Fortschritte habe die Bewegung in Rheinland und Westfalen gemacht, zumal dort innerhalb der katholischen Arbeitervereine durch Bildung sogenannter Fachabteilungen vorgegriffen wurde. Namentlich habe der vierer Delegiertenversammlung der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln die Aufforderung an die Vereine gerichtet, ihre Mitglieder über die Nothwendigkeit, Ziele und Aufgaben der Berufsvereine zu belehren, sie zum Beitritt zu bereits bestehenden Berufsvereinen zu bewegen, und sie für die Thätigkeit innerhalb derselben zu schulen. Viel geringere Aufmerksamkeit habe die christliche Gewerkschaftsbewegung jenseits der evangel. Arbeitervereine gefunden; nur die unter Führ-

ung von Stöcker und Lic. Mumm stehende Richtung sei unterschieden und erfolgreich für dieselbe eingetreten.

Nachdem so der Boden für eine Gesamtorganisation der christlichen Arbeiter wirksam vorbereitet worden sei, habe nach einem verfehlten Versuch im Jahre 1898, der hauptsächlich wegen mangelnder Vorbereitung nicht zur Ausführung gekommen sei, 1899 in Mainz der erste Kongreß der christlichen Gewerkschaften stattgefunden.

Soweit der christliche Kongreßbericht. Nach dieser Darstellung sind seit dem Auftreten des Mainzer Bischofs von Ketteler, namentlich aber vom Jahre 1877 ab, fortgesetzte, aber erst im Jahre 1894 zu dauernden Erfolgen führende Versuche gemacht worden, die christliche Arbeiterbewegung in Fluß zu bringen. Selbst nach dieser Darstellung ist es eigentlich recht beschämend für die christliche Arbeiterbewegung, daß sie es erst nach fast dreißigjähriger Vor- und Versuchsarbeit zu dem behaupteten dauernden Erfolg brachte; aber diese Darstellung bedarf in wesentlichen Punkten der Nachprüfung und Ergänzung; diese aber dürften die Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen lassen.

Die von katholischer Seite gemachten Versuche, eine christliche Arbeiterbewegung in Fluß zu bringen, erfolgten in zwei durch einen längeren Zeitraum getrennten Perioden, deren erste sich von 1865 bis 1878 erstreckte, während die zweite nach 1890 einsetzte. Die Versuche der ersten Periode erhielten ihren direkten Anstoß durch den Bischof Ketteler, ihren indirekten durch die durch Lassalles Auftreten sich entwickelnde sozialdemokratische Arbeiterbewegung.

In einer Biographie des Bischofs von Ketteler von Otto Pfulf S. J. wird behauptet, Ketteler habe, wie aus seinen nachgelassenen Papieren ersichtlich, schon seit 1865 die Reorganisation aller Berufsstände, insbesondere aber die des Arbeiterstandes ins Auge gefaßt. Als Grundlage der Organisation des letzteren, so heißt es dann weiter, habe Ketteler schon um diese Zeit, ehe in Deutschland sonst Jemand noch kaum daran gedacht, die Gewerkschaft bezeichnet; und zwar sei es die allgemeine gewerkschaftliche Organisation gewesen, die er erwogen habe.

Dem Bischof von Ketteler wird, als Sozialpolitiker wie als Mensch, gewiß kein unparteiischer Beurtheiler seine Achtung verweigern, und zweifellos nicht er sehr vortheilhaft ab und steht thurnhoch erhaben über die heutigen christlichen Sozialpolitiker vom Schlage der Hise, von Serling und Konsorten, aber der erste, der in Deutschland die Idee der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter hatte, war er gewiß nicht. Der Arbeiter und spätere sozialdemokratische Abgeordnete im Norddeutschen Parlament, Feitische und Andere hatten diesen Gedanken schon in die That umgesetzt, ehe Bischof von Ketteler ihn gefaßt hatte.

Schon im Jahre 1848 wurde die Idee einer gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter in Deutschland durchzuführen versucht. In diesem Jahre fand in Berlin unter der Leitung des Herrn Nees von Gembe, eines Sozialisten, ein Arbeiterkongreß statt, auf dem ein regelrechter Plan zu einer solchen Organisation vorgelegt und beraten wurde. Dieser Plan sah eine über ganz Deutschland sich erstreckende Zentralfirma mit dem Sitz der Leitung in Berlin und einer Gliederung nach Bezirken vor. Den Bezirksleitern sollte neben der Leitung der Agitation und der Einziehung der Beiträge die Arbeitsvermittlung und die Festsetzung eines mit den Unternehmern des Bezirks zu vereinbarenden Minimallohnes, der so normirt werden sollte, daß er zur Beiräumung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichte, obliegen. Ein Theil der Beiträge sollte an die Berliner Zentralfirma abgeführt werden, die dafür Häuser und Güter ankaufen, letztere parzellieren und dann an die Arbeiter gegen Theilzahlungen wieder verkaufen sollte, um Letztere so zu kleinen Eigentümern zu machen. Zur Ausführung gelangte dieser, in seinem letzten Theil sehr utopische Plan infolge der bald darauf hereinbrechenden Reaction allerdings nicht.

Wie so viele Andere beschäftigte sich freilich auch der Bischof von Ketteler schon zu dieser Zeit mit der sozialen Frage. Seine Kritik bewegte sich aber in möglichst allgemeinen Bahnen, positive Vorschläge machte er nicht, und ebensowenig hatte er ein bestimmtes Ziel, auf das er lossteuerte. Im Jahre 1848 erschien seine Schrift „Die großen sozialen Fragen der Gegenwart“. Predigten nennt er bezeichnenderweise selbst die einzelnen Kapitel derselben, die auch hauptsächlich nur passive Betrachtungen über die christlichen Ideen der Freiheit, der Barmherzigkeit, der Familie usw. sind, mit eingestreuten Hinweisen auf die Schäden der Zeit, ihre Ursachen und Mittel zu ihrer Heilung. Der Glaube ist geschwunden, der Unglaube ist das Uebel der Zeit und die katholische Kirche ist berufen, die Welt von diesem Uebel zu erlösen. Das ist der ständige Refrain dieser sechs Predigten. Faßbare Vorschläge enthalten sie nicht.

Die Anregung zu positiverem Vorgehen erhielt Bischof von Ketteler von Lassalle. Unter dem Eindruck des Auftretens Lassalles, so schrieb sehr zutreffend im vorigen Jahre ein in Trier erscheinendes Zentrumsblatt, hat Bischof von Ketteler sich nicht wenig für Produktivassoziationen begeistert; wie er das sogenannte eiserne Lohngesetz als Grund für die Thatsache annahm, daß die Arbeiter unter dem freien Walten des Gesetzes von Angebot und Nachfrage im Allgemeinen auf das unter den jetzigen Verhältnissen zum Leben Nothwendige beschränkt blieben, so sah er andererseits in dem Vorschlag der Produktivassoziationen das Mittel, dem Arbeiter über den nachten Arbeitslohn hinaus den entsprechenden Antheil am Reingewinn zu verschaffen. Ketteler verwarf jedoch den von Lassalle für die Produktivassoziationen geforderten Staatskredit. Er dachte überhaupt mehr an die Patiner- oder Theilnehmerschaft und wollte diese zunächst im Kleinen und mit den Mitteln der christlichen Liebe verwirklichen.

Nach eigenem Bugeständniß fußt Ketteler auch in seinem im Jahre 1864 erschienenen Buche „Die Arbeiterfrage und das Christenthum“, das gewiß recht auf gemeine Narren schlug, jedoch keinerlei positive Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage enthält, auf Lassalle, denen Verdienst um die Aufhebung der Lage der Arbeiter und die bündige Formulirung ihrer Nothen er übrigens stets offen anerkennt.

Lassallesche Ideen sind es also, auf die sich Bischof

Ketteler anerkanntermaßen stützte. Die scharfe Kritik, die Lassalle an der Gesellschaft übte, suchte Ketteler ebenso wie dessen bestimmt formulierte Forderungen abzuschwächen und hüllte sie in einen Nebel religiöser Anschauungen ein. Das ist aus der Stellung Kettelers als hoher Geistlicher sehr erklärlich. Daß dies aber eine Verbesserung der Lassalleschen Ideen bedeutete, oder ihnen größere Klarheit gegeben hätte, wird wohl nicht behauptet werden können. Als Bahnbrecher auf sozialem Gebiet kann man Bischof v. Ketteler bei aller sonstigen Anerkennung seines Wirkens selbst dann ebenso wenig gelten lassen, als für den Vater der Idee der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter, wenn man davon absieht, daß Bischof v. Ketteler in seinen letzten Lebensjahren eine Schwelung in seiner Stellungnahme zur sozialen Frage vornahm, und Verschiedenes — und zwar gerade das Entschiedenere und Positivere — von dem, was er diesbezüglich gesagt und geschrieben hatte, nur noch mit gewissen Einschränkungen gelten lassen wollte.

Bestimmtere Forderungen für die Arbeiter stellte Bischof v. Ketteler erst in einer Rede, die er im Juli 1868 vor den Offenbacher Arbeitern auf der Liebfrauenhaide hielt, auf. Aus die dringendsten derselben bezeichnen er: Erhöhung des Arbeitslohnes, Verkürzung der Arbeitszeit, Gewährung von Ruhetagen, Verbot der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken.

Alle diese Dinge waren aber schon durch Anträge der sozialdemokratischen Abgeordneten v. Schweiger, Bebel und Frische im Norddeutschen Parlament gefordert worden. Bei Verathung der Gewerbeordnung hatte v. Schweiger die Grundzüge dargelegt, nach denen die sozialdemokratischen Abgeordneten den Arbeiterdick behandelte wissen wollten, hatte angekündigt, daß sie den Normalarbeitstag, eine amtliche Statistik über Arbeiterverhältnisse, die Einsetzung von Fabrik-Inspektoren u. A. fordern würden. Bischof v. Ketteler erkennt dies auch an und hebt in seiner angesprochenen Rede namentlich die Thätigkeit des sozialdemokratischen Abgeordneten Frische im Norddeutschen Parlament für den Arbeiterdick rühmend hervor. Er erklärte, alle Erfahrungen seines Lebens stimmten durchaus mit den Ausführungen, die Frische bei Begründung seines Antrages auf Verbot der Kinderarbeit in Fabriken gemacht habe, überein. Bemerkte sei hier, daß sich an der bei Verathung der Gewerbeordnung im Norddeutschen Parlament entwickelnden Arbeiterdickdebatte kein katholischer Abgeordneter — eine Zentrumsparthei gab es damals noch nicht, wohl aber saßen im Norddeutschen Parlament eine Anzahl namhafter katholischer Abgeordneter, genannt seien nur Windhorst und die beiden Reichensperger — betheiligt.

Einen Entwurf zu einem politischen Programm, das unter dem Punkte Arbeiterforderungen auch genau normirte Forderungen zum Schutze der arbeitenden Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen aufstellte, enthielt die von Bischof v. Ketteler im Jahre 1871 herausgegebene Schrift: „Die Katholiken im deutschen Reich“. Hier stellt Ketteler auch zuerst die Forderung eines Normalarbeitstages von zehn, höchstens elf Stunden auf. Alle diese Forderungen deckten sich aber wieder, zum Theil fast wörtlich, mit den von den sozialdemokratischen Abgeordneten schon gestellten Anträgen.

Bischof v. Ketteler folgte der Sozialdemokratie auf dem Fuße, ging also viel weiter als einer der heutigen christlichen Führer zu gehen wagt; dazu gehörte bei seiner Stellung als hoher Geistlicher ein anerkannter Grad von Muth. Bischof v. Kettelers sozialpolitisches Streben war ehrlich gemeint, wenigstens auch er die Arbeiter hierdurch von weitergehenden Forderungen abhalten und sie fester an die katholische Kirche fesseln wollte. Seiner sozialpolitischen Ueberzeugung gab Ketteler stets offen Ausdruck und trat für dieselbe ein; er hatte die Nothwendigkeit eines festen Aktionsprogramms erkannt, und die von ihm als notwendig erachteten sozialpolitischen Forderungen in einem solchen zusammengefaßt. Das ist das eigentliche Verdienst des Bischofs v. Ketteler, das ihn aber auch thurnhoch über die heutigen christlichen Sozialpolitiker stellt.

Die heutige christliche Arbeiterbewegung hat noch immer kein festes Programm. Der katholische Sozialpolitiker Oberdörffer, zur Zeit seiner sozialpolitischen Wirksamkeit Kaplan in Köln, jetzt Pfarrer in Stolberg im Rheinland, erblickt darin eines der größten Hemmnisse ihrer Entwicklung. Warum schafft man dann aber kein solches Programm, warum nimmt man nicht das von Bischof v. Ketteler — auf den sich die christlichen Führer und Sozialpolitiker doch stets berufen — entworfene mit entsprechenden zeitgemäßen Aenderungen an? Pfarrer Oberdörffer weist deutlich genug darauf hin, daß man in gewissen maßgebenden katholischen Kreisen, auf die sich die christlich-soziale Bewegung stützen müsse, ein solches Programm nicht wünsche. Man will sich eben in diesen maßgebenden katholischen Kreisen nicht auf bestimmte Forderungen des Arbeiterdicks festlegen. Sich selbst aber ein solches Programm zu schaffen, dazu ist die christliche Arbeiterbewegung viel zu unselbstständig und ohnmächtig.

Es gibt freilich ein recht verworren gehaltenes katholisch-soziales Programm; wer kennt es aber? Man frage nur einmal dieserhalb bei den christlichen Führern nach, den meisten von ihnen dürfte es absolut unbekannt sein. Es ist selbst in katholischen Buchhandlungen vielfach unbekannt und daher nur sehr schwer erhältlich.

Bei einer im Mai vorigen Jahres in Mainz bei Offenbach stattgehabten Gedächtnisfeier für den Bischof v. Ketteler hielt der christliche Arbeiterleiter Giesberts aus M.-Gladbach eine Rede, in der er erklärte, die großen Ideen und sozialen Reformziele Kettelers seien in der deutschen Sozialreform zum Theil bereits verwirklicht. Von keiner Institution seien aber die Kettelerschen Programms-Grundzüge bisher so eifrig und zielbewußt verfolgt worden, als vom Volksverein für das katholische Deutschland. Er sei der Testamentsvollstrecker des Kettelerschen Programms.

Neue Testamentsvollstrecker fürwahr, deren Gemein-schaft als Sozialpolitiker und Arbeiterführer Bischof v. Ketteler wohl weit von sich gewiesen haben würde.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzentwurf, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Der in voriger Nummer gebrachten Besprechung des Gesetzentwurfes über die Regelung der Kinderarbeit lassen wir heute den Gesetzentwurf selbst im Wortlaute folgen:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbe-Ordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 16.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
 2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
 3. Kinder, die demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangsziehung überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.
- Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.
- Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbe-Ordnung keine Anwendung finden, und bei in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Werkstätten sowie beim Steinlopfen, dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung in Betrieben von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 17), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbe-Ordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen Schaustellungen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung bis 9 Uhr Abends dauern darf.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im Uebrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen.

Für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Kinder unter zehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.
 2. Auf die Beschäftigung von Kindern über zehn Jahre finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre auch außerhalb der Schulferien bis zu vier Stunden täglich dauern darf.
- Für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder Theile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbezweige gewatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von 6 1/2 Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterricht stattfindet, jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die Verkehrsgewerbe, die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen sowie die Gast- und die Schankwirtschaften verwendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen der §§ 6 bis 7.

Für das Austragen von Waaren sowie für sonstige Botengänge verwendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Absatz 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben, dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens beschäftigt werden.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den dajelbst vorgezeichneten Bestimmungen zuzulassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten dieser Werkstätten allgemein oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens stattfinden.

§ 14. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 15. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Die Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften ist gestattet.

Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden. Auch kann die Beschäftigung von Knaben unter zwölf Jahren und die Beschäftigung von Mädchen (§ 2) bei der Bedienung der Gäste verboten werden.

§ 16. Beschäftigung beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 ohne Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im Uebrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Werkstätten im dem Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene Arbeitsstellen.

§ 18. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzblatt S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 19. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, zur Befreiung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften und für einzelne Unternehmer öffentlicher theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlicher Schaustellungen die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 20. Aufsicht.

Inwieweit auf die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbe-Ordnung Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 21. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 22. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. wird bestraft:

1. wer den § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den §§ 12 bis 14, § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 19 endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 26. Die Strafverfolgung der im § 23 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 27. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbe-Ordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 29. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betriebe, abgesehen vom Austragen von Waaren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe d. Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer. Werkstätten d. Steinbohrer, -schleifer, oder-polirer. Kalkbrennereien. Werkstätten der Töpfer. Werkstätten der Glasbläser, -äger, -schleifer oder -mattirer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird. Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden. Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaaren bemalt werden. Blei-, Zinn-, Zinn-, Roth- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien. Werkstätten der Glaser und Bronzeure. Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zinn oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden. Metallschleifereien und -polirereien. Feilenhauereien.
VI.	Hornschmiedereien, Bleianmispereien. Werkstätten, in denen Quecksilber zur Herstellung von Thermometern oder Barometern verwendet wird.

Gruppe d. Gewerbe-Statistik	Bezeichnung der Werkstätten
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Bündelhölzern und sonstigen Bündelwaaren.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittelst chemischer Agentien gebleicht werden.
XI.	Werkstätten zur Herstellung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaaren.
XII.	Werkstätten zur Herstellung von Polsterwaaren, Kopfschneidereien.
XIII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird.
XIV.	Fleischereien.
XV.	Werkstätten der Maler und Aufstreicher.

Der verfeinerte Generalratsh.

Vollständig verfeinert in konservativen Anschauungen scheint nunmehr der Generalratsh des S. D. 'schen Gewerbevereins der Maschinenbauer zu sein. Die Leute, die in den Jahren 1868/69 angingen, die sozialdemokratische Arbeiterbewegung durch Gründung von Gewerbevereinen zu bekämpfen, haben seither nichts vergessen, doch auch nichts dazu gelernt. Was hat diese Gesellschaft schon an den deutschen Arbeitern gesündigt, wie wurden mit Fleiß die Arbeiter zu Pagoden erzogen. Nur was der Generalratsh bezieht, dürfen die Mitglieder des Gewerbevereins thun. Und die weitaus meisten Gewerbevereiner sind so sehr von der Gottähnlichkeit des Generalratshs überzeugt, daß sie nicht den leisesten Widerspruch wagen gegen die Summen und bornierten Thaten der großen Generalratshmitglieder. Ein nettes Stückchen, das sich der Generalratsh des Gewerbevereins der Maschinenbauer geleistet hat, und das sich würdig der Auflösung des Ortsvereins überließ (siehe Nr. 2 d. Jrs.) anzeigt, erzählt das Blatt der rheinischen Opposition gegen den Generalratsh: „Der Gewerbevereinsratsh“ in der Nr. 18 vom 2. Mai cr. Wir lesen da folgendes:

„Im schönen Rheinland befindlich, um zu ergründen, ob die hiesigen Arbeiter wirklich mit dem „Leber“-agrarischem Aufsteigen des Neutrums im Reichstage einverstanden sind, kam unser Gewerbevereinskollege Georg Koppach aus Potsdam auch nach dem Orte Sürth im Landkreis Köln. Da dort ein Ortsverein der Maschinenbauer besteht, wandte er sich an den Sekretär desselben mit der Bitte um Unterstützung. Es wurde noch ein Vorstandsmitglied, Namens Breuer, zu der Besprechung zugezogen. Nachdem Koppach sein vom Jahre 1889 datirendes und bis Ende Mai abgeimpeltes Mitgliedsbuch vorgelegt und es von dem Breuer gründlich geprüft, wurde ihm bereitwillig jede Unterstützung zugesagt und ihm versichert, daß das Vereinslokal ihm zur Verfügung stände und sie mit dem Wirth alles besorgen würden. Die Versammlung wurde als öffentliche Volksversammlung „Der Einberufer“ bekannt gemacht. Diese Versammlung kam nicht zu Stande, da bei der Anmeldung ein Fehler seitens des Sekretärs gemacht worden war. Koppach jung den Wirth in Gegenwart von Zeugen, ob er ihm das Lokal am folgenden Donnerstag geben wolle. Er sagte zu und besorgte diesmal Koppach die Anmeldung selbst, ließ Laufzettel im Ort verteilen und glaubte nun seiner Sache sicher zu sein. Es kam aber anders. Kurz vor Abgang des Schiffes nach Sürth kam vom Wirth eine Depesche, wonach die Versammlung nicht sein könne. Koppach fuhr doch hin, um den Grund der Ablehnung, aller Ehrlichkeit baren Abjage zu hören.

Schon beim Betreten des Ortes wurde ihm gesagt, er solle sich vorsehen. Auf eine wohl nicht erst zu bezeichnende Einwirkung habe der Breuer an den Generalratsh telegraphirt. Von dort sei die Antwort gekommen, daß Koppach nicht Mitglied sei und auch nicht vom Generalratsh gesandt.

Zufolge dessen sei er ein Betrüger, sein Quittungsbuch falsch und so hatte der Breuer nach obiger Mitteilung verbreitet, solle er, wenn er doch so frech wäre nach Sürth zu kommen, sofort verhaftet werden. Zwei Polizisten seien schon da. Das Verhaften reizte ihn, besser konnte ja für ihn nicht agiert werden. Leider hatte man sich eines besseren besonnen und ließ ihm seine goldene Freiheit. Der Wirth erklärte, daß der Breuer infolge der Nachricht aus Berlin bei ihm gewesen sei, mit der Aufforderung, ihm das Lokal zu verweigern. Deshalb könne er die Versammlung nicht abhalten lassen. Anwesende Einwohner trugen ihn, was der Major bei ihm gewollt habe!!! Er ist er dies ab, mußte aber den Besuch zugeben. Natürlich hatte sein Besuch nichts mit der Verweigerung zu thun. (?) Späsig wurde es, als der Breuer nach Schluß der Arbeit in das Lokal kam. Daß er sich nicht wohl fühlte, war ihm anzusehen. Er hatte sich mit dem ihm eingetrickelten Wirth bewaffnet und erklärte, trotzdem ihm Koppach 1) durch eine amtliche Radfahrkarte, 2) einen Gewerbebeschein, 3) durch sein Entlassungszeugniß der königlichen Eisenbahnwerkstatt Potsdam (13 Jahre) bewies, daß er der Koppach sei, derselbe sei ein Schwindler und da er nicht vom Generalratsh gesandt, ein verkappter Sozi sei. Wobon lebe er denn? Von der Luft wurde ihm geantwortet. Man frag ihn nach der Berliner Depesche: Diese sei schon in andere Hände!!! Alle Anwesenden lachten ihm ins Gesicht und sagten ihm auf den Kopf zu, er wäre ein sehr brauchbares Werkzeug der Brotertheuerer. Nur diese hatten den Breuer auf den großartigen Einfall gebracht, zu telegraphiren. Hoffentlich auch die Kosten bezahlt.

Ueber seine Unbekanntheit im Bureau war Kollege Koppach sehr erstaunt. Nach dazu da die Depesche mit —

Mauch — gezeichnet war. Daß Koppach niemals erklärt, vom Generalratsh gesandt zu sein, ist eine Lüge. Wenn dies wahr wäre, brauchte er seine Versammlungen ja nicht als „Volksversammlung“ einzuberufen, wie es auch in Sürth geschah. Und daß er sich, sobald ein Ortsverein im Orte, an diesen wendet, ist doch natürlich. Gerade eine moderne und auf der Höhe der Zeit stehende Arbeiterorganisation hat die Pflicht, jede Agitation gegen die Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel und Verringerung der Arbeitsgelegenheit zu unterstützen. Er verlangt nur guten Rath und wenn möglich, Beschaffung eines geeigneten Lokales. Der Generalratsh sendet ja selbst Redner gegen den Polltarif aus und der „Regulator“ schweigt ja auch nicht. Mithin verleite er die Gewerbevereinskollegen in keiner Weise zu einem Verbrechen und in Berlin solle man froh sein, wenn auf eine so billige Art für unsere Vereinigung agitiert wird. Bis jetzt hat er auch unsere die erbetene Unterstützung gefunden. Sürth bildet auf seiner Reize durch das Rheinland einen Schandfleck. Ich habe nichts dagegen, wenn ein Ortsverein mit solchen Vorstandsmitgliedern von der Bildfläche verschwindet. Er bildet nur einen Hemmschuh in der Bewegung und zieht den stolzen Namen „Gewerbeverein der Maschinenbauer“ in den Schmutz.

Daß dieser Fall für die sog. Blätter ein gefundenes Fressen ist, ist begreiflich. Sie wären ja auch dumm, wenn sie nicht wie die Wölfe darüber herfallen wollten.

Aus Saarbrücken wird mitgetheilt, daß auch dort ein sogenanntes Mitglied sich in Berlin über die Agitation gegen den Polltarif in dem Ortsverband beschwert habe. Eine amtliche Anweisung des Generalratshes — Mauch — fordert die Maschinenbauer auf, aus dem Ortsverband zu scheiden, wenn die Agitation nicht aufhöre!!!

Und es ist eine Arbeiterorganisation, die einen solchen Vorwand — pardon — Generalratsh hat.

Eine Glanznummer der Sürthe.

Beim Streit der Kernmacher von Ludwig Löwe ist ein Mitglied der Fabrik- und Handarbeiter, Ortsverein V. Berlin, theilhaftig. Diesem Mitglied ist nun folgendes passiert. Als die Kernmacher in den Streit eintraten, verweilte der Schreiber dieser Zeilen den Kernmacher W. zwecks Unterstützung an seine Organisation, das ist der Ortsverein V. Berlin, der Fabrik- und Handarbeiter. Nach etwa 14 Tagen trat der Kernmacher W. an mich heran und theilte mir zu meinem Erstaunen mit, daß er bis dato noch nicht einen Pfennig Unterstützung erhalten habe. Ich gab dem Kollegen ein Schreiben an seinen Vorstand mit, in dem ich den Vorstand in durchaus einwandfreier Weise von dem Streit in Kenntnis setzte und ihn ersuchte, dem am Streit theilhaftigen Kollegen die ihm zustehende Streikunterstützung auszusprechen.

Das Schreiben wie auch das Verlangen des Kollegen ist aber höchst ungründig angenommen worden, das geht aus folgendem Schreiben hervor:

„Herrn A. Cohen, Engelfufer 15.

Auf Ihr Schreiben vom 8. ds. Mts. bezüglich unseres Mitgliedes Otto W. . . . welcher beim Streit der Kernmacher von Ludwig Löwe theilhaftig ist, habe ich zu erwidern, daß diese Angelegenheit bezüglich der Streikunterstützung Sache unseres Gewerbevereins ist und wir uns jede Einmischung Ihrerseits strengstens verbieten. In kurzen Worten gesagt: kümmern Sie sich um die Angelegenheit Ihrer Mitglieder und wir um die unsrigen, und damit ist die Sache für uns abgehan.

H. e. m. S. h. o. e. p. s.

Der zweifelloß in großer Erregung geschriebene Brief amüßte mich, und hätte ich keinerlei Veranlassung gehabt, damit an die Öffentlichkeit zu treten, wenn nicht noch das Folgende passiert wäre. Der Kollege W. erhielt endlich nach langem Warten die Nachricht, daß sein Generalratsh ihm pro Woche 9 Mk. Unterstützung geben werde, aber „nur bis auf Weiteres“ (W. ist seit 1896 Mitglied, verheirathet und hat drei Kinder.) Das „Weiteres“ sollte denn auch nicht lange auf sich warten lassen. Unterm 21. April erhielt der Kollege folgende Karte:

„Lieber Freund!

Ich theile Dir hierdurch mit, daß Du am 19. d. M. von unserem Generalratsh wegen Deinem Vorgehen beim Metallarbeiterverband aus dem Gewerbeverein ausgeschlossen bist.

H. e. m. S. h. o. e. p. s., Kassirer.“

Hier ist doch zweifelloß ein Geniestreich vollführt worden, um sich Mitglieder, die sich von dem ihnen statutengemäß zustehenden Recht Gebrauch machen, abzuwimmeln. Das Ganze ist eben „eine Glanzleistung der Sürthe“.

Der Achtstundentag in der Praxis.

Einer der gewichtigsten Einwände unserer Gegner, mit denen sie das ihnen unheimliche Wachstum der Achtstundentagsbewegung zu hemmen suchen, gründet sich auf die Erhaltung der industriellen Leistungsfähigkeit. Nun ist demgegenüber freilich schon oft auf die allgemeine Erfahrung hingewiesen worden, daß die Verringerung der Arbeitszeit Steigerung der Arbeitsfrische und damit der Arbeitsleistung nach sich zieht. Aber was hilft. Das Kapital, das zwar eine Spekulation auf die andere thürmt, — das Risiko des Achtstundentages will es nicht freiwillig auf sich nehmen! Um so wichtiger scheint es, die Erfahrungen, die mit dem Achtstundentag von einem einjährigen deutschen Unternehmer gemacht worden sind, als Agitationsmaterial der breitesten Öffentlichkeit vorzulegen.

In der optischen Werkstätte von Carl Zeiß in Jena ist eine genaue Statistik über die Arbeitsleistung von 233 Akkorbarbeitern gemacht worden, die vom 1. April 1899 bis 1. April 1900 im Achtstundentag, vom April 1900 bis 1901 im Achtstundentag arbeiteten. Die Gesamtzahl der Akkorstunden sank von 559,169 auf 509,559 oder pro Mann von jährlich 2400 auf 2157. Aber die Arbeitsstunde war bedeutend ertragreicher geworden; der Verdienst pro Stunde stieg von 61,5 Pfg.

auf 71,9 Pfg., mithin das gesammte ausgezahlte Lohnkapital von 345,829 auf 366,484 Mk. Die Steigerung des Stundenverdienstes betrug also 16,2 Proz. I Gatte der Arbeiter beim Neunstundentag 5,57 Mk. verdient, so verdient er jetzt beim Achtstundentag 5,75 Mk. Diese Lohnsteigerung entsprang natürlich der erhöhten Leistung innerhalb der Akkorstunde. Die 233 Arbeiter schafften beim Achtstundentag pro Stunde, Tage und Jahr mehr als vorher beim Neunstundentag. Ja, es ergibt sich das verblüffende Resultat, daß beim Achtstundentag so viel im Jahre geleistet wurde, wie beim Neunstundentag erst bei einem Zusatz von ca. 33,000 Ueberstunden oder mit Hinzuziehung von noch 14 Arbeitern erreicht worden wäre. Dieses Ergebnis war freilich zum gewissen Theil auch die Folge davon, daß nach Mittheilung an die Arbeiter der Achtstundentag nur dann eingeführt werden sollte, wenn sich zeigen würde, daß die absolute Leistung nicht zurückginge. So spornete man die Arbeitsintensität gewaltig an und das Resultat war — gesteigerter Profit! — Sicherlich hatten solcher Achtstundentags sozialpolitisch noch schwere Bedenken an. Die durch Akkorarbeit erzwungene Steigerung der Arbeitsintensität macht ein gut Theil der gesundheitlichen Erfolge des Achtstundentages wieder illusorisch und an eine Verminderung des Arbeitslohngeheimnisses ist in solchem Falle auch nicht zu denken. Trotz alledem! Die Arbeitszeitverkürzung bleibt die grundlegende Forderung auf dem wirtschaftlichen Gebiet. Der Arbeiter braucht zuerst Lebenszeit — und das Leben beginnt erst außerhalb der Fabrik! Da kann für den Anfang in die verbohrt Raffig der Kapitalisten-Klingels mit keinem Geschick besser Breche geschossen werden als mit solcher von einem Kapitalisten selbst herausgerechneten Profitsteigerung bei der Einführung des Achtstundentages.

Die Profitsteigerung beruht aber nicht bloß auf größeren Mengen gesparter Arbeitskraft, sondern auch auf größerer Ausnutzung der Maschinen, Kraftmotoren usw., d. h. also Senkung der Betriebskosten. Man hat in den hiesigen Werkstätten innerhalb der 4 Wochen des Neunstundentages eine vergleichende Messung des Kraftverbrauchs sämtlicher Arbeitsmaschinen (650 Werkzeugmaschinen) vorgenommen. Im Durchschnitt ergab sich in der Neunstundentagswoche (à 53,5 Stunden) ein Gesamtverbrauch von 49,2 Kilowatt, in der Achtstundentagswoche (à 47,5 Stunden) 52,0 Kilowatt. Bringt man dabei Stromverbrauch für Leerlauf — (sämmliche Motoren, Transmissionen usw. laufend, sämmliche Arbeitsmaschinen ausgerückt) — in Abzug, der in beiden Perioden wöchentlich 26,0 Kilowatt betrug, so bleibt in der Neunstundentagswoche ein Restverbrauch von 23,2 Kilowatt gegenüber 26 Kilowatt in der Achtstundentagswoche. Der Restverbrauch ist gestiegen im Verhältniß von 12 Prozent; er ist aber demnach zurückgeblieben hinter der allgemeinen Steigerung der Arbeitsleistung um 16,2 Prozent, d. h. es trat eine Ersparung an Kraftverbrauch ein.

Mittheilungen aus der Metallindustrie.

Ueber die Lage der deutschen Maschinenbauanstalten gibt der Geschäftsbericht des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten eingehenden Aufschluß. Der deutsche Maschinenbau, der in der Periode der wirtschaftlichen Hochbewegung außerordentlich stark beschäftigt war, ist im vergangenen Jahre durch den allgemeinen Niedergang allenthalben mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen worden. Wenn auch Zahlen hierüber nicht vorliegen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß allgemein die Beschäftigung sehr stark zurückgegangen ist und daß man, um einigermaßen den Betrieb aufrecht zu erhalten, Arbeit nicht nur zu unlohnenden, sondern sogar zu Verlustpreisen hat heranzunehmen müssen. Hierdurch sollte durch Einschränkung der Arbeitszeit und durch Einlegen von Feiertagen und wahl in den meisten Fällen größere Arbeiterentlassungen verhängt, immerhin ist an vielen Stellen eine Verminderung der beschäftigten Arbeiter dadurch eingetreten, daß an Stelle der ausretirenden Leute neue nicht angeworben wurden. Die Maschinenausfuhr hat im verflossenen Jahre nach langjähriger ununterbrochener Steigerung einen wenn auch nicht bedeutenden Rückgang zu verzeichnen gehabt; sie betrug rund 220,000 Td. gegen rund 240,000 Tonnen im Jahre 1900. Demgegenüber steht allerdings auch ein Rückgang der Maschinenimportfuhr von 30,000 Td., so daß die Bilanz unseres Außenhandels in Maschinen sich gegen das Vorjahr um 10,000 Td. zu Gunsten unserer Ausfuhr verbessert hat. Der Hauptabnehmer für deutsche Maschinen war wieder wie seit langen Jahren Rußland, das 18 Prozent unserer gesammten Maschinenausfuhr abnahm. Dann folgten Oesterreich-Ungarn mit 11 Prozent, Frankreich mit 10,6 Prozent und Italien mit 7 Prozent. Wie die Maschinenimportfuhr in Deutschland überhaupt, so ist auch diejenige aus den Vereinigten Staaten im verflossenen Jahre zurückgegangen. Dagegen ist deren prozentualer Antheil gestiegen und zwar in der Hauptache auf Kosten Englands, denn Amerikas Antheil belief sich im verflossenen Jahre auf 33 gegen 27 Prozent im Jahre 1900, während gleichzeitig der Antheil Großbritanniens von 43 auf 35 Prozent zurückging.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Den Mitgliedern und Verwaltungen des II. und V. Agitationsbezirks diene hierdurch zur Nachricht, daß auf die von den Prüfungscommissionen in Vorschlag gemachten Kollegen

Fr. Schlegel, s. B. in Hannover, für den II. Bezirk, und Otto Volk in Magdeburg für den V. Bezirk als Beisitzer zum Vorstand gewählt wurden.

Die Thätigkeit derselben beginnt mit 1. Juli 1902.

Zu Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Verbandsstatuts wird den nachstehend angeführten Verwaltungsstellen beziehungsweise Einzelmitgliedern der Hauptkasse die Erhebung eines Urabstimmungsbeschlusses und dies den in Betracht kommenden Mitgliedern hierdurch zur Kenntniß gebracht mit dem

Bemerkungen, daß die Nichtbezahlung der Extrabeiträge Entziehung statutarischer Rechte zur Folge haben kann.

Der Verwaltungsstelle Altona, Sektion der Formerei, die Erhebung eines wöchentlichen Extrabeitrages von 10 Pf. pro Mitglied, der Verwaltungsstelle Breslau, Sektion der Kleinpöner, die Erhebung eines monatlichen Extrabeitrages von 20 Pf. pro Mitglied.

In der letzten Bekanntmachung ist der Extrabeitrag für die Verwaltungsstelle Altona, Sektion der Formerei, in Folge Druckfehlers mit 70 Pf. statt 10 Pf. angegeben, was durch obige Bekanntmachung richtig gestellt wird.

Bezüglich der Ausfertigung der zweiten Mitgliedsbücher machen wir darauf aufmerksam, daß diese Bücher für solche Personen, die ihre Beiträge zur Zeit der jetzt erfolgenden Meldung nur bis zum Schluß des Jahres 1901 bezahlt haben, nicht mehr abgegeben werden können, da diese Personen nach § 3 Abs. 6a des Statuts gar nicht mehr Mitglieder des Verbandes sind.

Sobann haben wir mehrfach die Beobachtung gemacht, daß vom Zentralverein der Deutschen Formerei übergetretenen Mitgliedern nach ihrem Uebertritt die Beiträge erlassen wurden, sie aber trotzdem Unterstützung bezogen, so daß solche Mitglieder wohl die Rechte des Verbandes in Anspruch nahmen, nicht aber den Pflichten an denselben gerecht wurden. Eine solche Handhabung ist statutenwidrig.

Ausgeschlossen aus dem Verbandsverbande wird nach § 3 Abs. 7a des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle Hamburg: der Schlosser Gustav Dork, geboren zu Süß am 25. November 1880, wegen mit seinem Mitgliedsbuche verübten Betruges.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle Stuttgart: der Eisenendreher Carl Schmid, geb. zu Kirchheim u. Teck am 2. Juni 1869, Buch-Str. 337/94a, wegen Betruges durch Verwendung von Beitragsmarken aus alten Mitgliedsbüchern als Beitragsquittung.

Wegen sie betreffender Anträge auf Ausschluß aus dem bezw. Nichtwiederannahme in den Verband wird hierdurch den nachstehend verzeichneten Mitgliedern Gelegenheit zur Rechtfertigung gegen die die Anträge auf Ausschluß begründenden Vorwürfe mit dem Bemerkten gegeben, daß sie, sofern sie auf dreimalige Bekanntmachung dieses hin sich nicht rechtfertigen, aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Dem bisherigen Unterkassier der Mitglieder in Kottbusch u. d. Lauber nach dem von der Verwaltung in Nürnberg gestellten Antrage: Veruntreuung eingezogener Beiträge.

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind an

Theodor Werner, Stuttgart, Bötzstraße 16 b zu richten, und ist auf dem Postabschnitt genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Aus den Agitationsbezirken.

Abrechnung aus dem Thüringer Bezirke

vom 12. Mai (Geraer Konferenz) bis 15. Dezbr. 1901.

Einnahmen:

Aus der Hauptkasse M 1200.— Beiträge der Verwaltungen:

I. Quartal: von Koburg M 1.—, Weizenfels 3.50, Neustadt a. Orla 3.40, Eisenach 23.50, Saalfeld 15.—, Gößnitz 1.50, Schmölla 1.45, Mühlhausen 4.35 = Sa. M 58.70.

III. Quartal: von Altenburg M 30.—, Suhl 17.25, Eisenach 20.—, Ruhla 15.—, Jüttershausen 9.50, Zeulenroda 20.—, Saalfeld 25.—, Altenburg 30.—, Mühlhausen M 4.15 = Sa. M 70.85.

IV. Quartal: von Zeitz M 20.—, Weizenfels 10.85, Jüttershausen 9.50, Schmölla M 1.30 = Sa. M 41.65.

Gesamt-Summe der Einnahmen: M 1471.23.

Ausgaben:

II. Quartal: Guthaben laut letzter Abrechnung von der Geraer Konferenz M 30.85, Porto u. Schreibmaterial 21.30, Fahrgehalt und Speise 285.60, an Koll. Leber-Jena M 14.30 = Sa. M 372.05.

III. Quartal: Porto u. Schreibmaterial M 36.70, Fahrgehalt und Speise 390.80, Druckfachen und Inserate 29.50, für Referate M 44.— = Sa. M 711.—.

IV. Quartal: Porto u. Schreibmaterial M 14.50, Fahrgehalt und Speise 388.60, Druckfachen und Inserate 15.—, für Referate M 10.— = Sa. M 428.10.

Gesamt-Summe der Ausgaben: M 1511.65.

Bilanz:

Einnahmen: 1471 M 23 S

Ausgelegtes Guthaben 40 M 42 S

Summa 1511 M 65 S

Ausgaben: 1511 M 65 S

Revidiert und jedesmal in Ordnung befunden worden die Abrechnungen am 13. Mai, 8. Juli, 10. September, 7. November und 13. Dezember 1901 durch die von der Mühlhäuser Verwaltung gewählten Revisoren.

Nach Fertigstellung der letzten Abrechnung und Abgabe des Bezirkes gingen noch ein: von der Verwaltung zu Jüttershausen M 9.50, Zeitz 10.—, Schmölla M 1.30 = Sa. M 20.70.

An Portovorslagen entstanden noch für ein Telegramm

nach Erfurt und mehrere Briefe eine Ausgabe von M 2.40, so daß noch folgende Aufstellung zu beachten ist.

Guthaben aus der Schlussabrechnung 40 M 42 S Nach dieser entstandene Ausgaben 2 M 40 S Summa 42 M 82 S

Nach dem 15. Dezember erhalten:

Aus der Hauptkasse 22 M 12 S den Verwaltungen 20 M 70 S Summa 42 M 82 S

Fritz Ehrler.

VIII. Bezirk.

Abrechnung der Kasse für das 1. Quartal 1902.

Table with columns: Einnahmen, Ausgaben, M, S. Includes sub-sections: Ueberwiesener Kassenbestand, Fahrgehalt u. Diäten, Druckfachen, Gehalt des Gauleiters, Bureau-Miethe, Diverses, Kassenbestand.

Frankfurt a. Main, den 12. April 1902.

Der Gauleiter: Fritz Ehrler.

Revidiert und nach Einsicht der Belege und Bestände für richtig befunden.

Die Biererkommission:

Leopold Zirkelbach, Julius Osner, Paul Zetsch.

Karlruhe. Alle Beschwerden über den Bezirksleiter des X. Bezirks sind an den Kollegen Ottmar Haberstroh, Karlsruhe, Scherzstraße 2, zu richten.

Korrespondenzen.

Formerei.

Glückwünsche. Recht wohlige Zustände herrschen in der hiesigen Eisenwerkerei und Maschinenfabrik von Dietrich. Es fehlt an Leuten! Das ist natürlich bei dem jetzigen jäherlichen Geschäftsgang nur dadurch zu erklären, daß ein ganz mangelhafter Lohn gezahlt wird, für den kein gelernter Formner arbeiten und arbeiten kann.

Mit kollegialem Gruß

Die Eisenwerkerei-Kollegen.

Metallarbeiter.

Beratz. In Barmen-Mittershausen stehen die gesammten Arbeiter der Dampfmaschinenfabrik von Siller & Janart — 108 an der Zahl — in Kündigung wegen Ablauf des bis 1. Mai bestehenden Vertrages über die Arbeitsverhältnisse, welche die Firma nicht erneuern will, indem sie vor hat, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern.

Karlsruhe a. C. Die Gürtler bei der Firma Friedr. Waldhauer stellen die Arbeit ein, da den Kollegen zugeworfen wurde, fortan eine Arbeit zu verrichten bei einem Stundenlohn von 30 Pf., die bisher von einem Hilfsarbeiter verrichtet wurde. Außerdem sollen für ein Affidavit, das bisher mit 20 Pf. bezahlt wurde, nur noch 15 Pf. bezahlt werden.

übrigen in dieser Fabrik vertretenen Berufen aus. Bei den Schlossern sind Lohnreduktionen fortwährend im Gange. Es kommt vor, daß es Schlosser im Afford auf nur 8-10 Pf. Stundenverdienst bringen. Den einzustellenden Schleifern wird ein Lohn von 4-5 Mk. pro Tag versprochen und 2 Mk. verdienen dieselben bei aller Anstrengung. Dabei wird in einem Raum gearbeitet, der keinerlei Ventilation hat.

Ehning. Die Schiffswerft und Maschinenfabrik Schöner u. Jensen sucht durch fortwährendes Annoncieren in Probingsblättern Leute nach dort zu ziehen. Man kann aber alle Kollegen nicht dringend genug vor Annahme von Arbeit bei dieser Firma warnen. Es besteht am Ort nur dies eine Werk und ist somit keine Arbeitsgelegenheit vorhanden. Die Löhne sind sehr niedrige und die Lebensweise dementsprechend ungemein theuer.

Stablan (Oesterreich.) In den Elektrizitätswerken der Oesterr. Union sind 64 Wädler in den Ausstand getreten. Der Streik dauert schon 2 Wochen ungebrochen fort. Trotz eifrigen Bemühens der Direktion ist es noch nicht gelungen, Wädler weder aus der Mitte der Streikenden noch von Auswärts einzustellen.

Christiania. Sandagisten werden gewarnt, nach der Firma C. Brojen, Christiania, zu reisen, da dort Lohnstreit entstanden ist und die Lebensverhältnisse so theuer sind, daß man unter 25 Kronen überhaupt nicht arbeiten kann.

J. A.: Franz Dubrows, Socialisten-Club Bornwärts, Christiania, Torwegaden 17, 11

Schmiede.

Schwelm. Der Streik der Volzenschmiede von Gerdes u. Cie. dauert fort. Streikbrecher haben sich bis jetzt noch keine eingependet. Wir bitten auch ferner, den Zugang fern zu halten, denn ist der Sieg unser.

Rundschau.

Die Maifeier nahm in diesem Jahre nach allen bis jetzt vorliegenden Meldungen einen befriedigenden, glänzenden Verlauf. Noch mehr wie in den Vorjahren konnte man sich überzeugen, daß die Maifeier durchaus populär geworden ist. Trotz der Krise waren nicht nur die Abendveranstaltungen, sondern auch die unter Tags abgehaltenen Versammlungen sehr gut besucht.

Maifeier und Stadtrath. Am das „Wohl“ der Arbeiter sehr besorgt ist der Stadtrath von Crimmitschau i. S. Um die Arbeiter von der Maifeier fernzuhalten, hat der Stadtrath folgende interessante Bekanntmachung im Amtsblatt erlassen:

„Es ist uns zur Kenntniß gebracht worden, daß bei der hiesigen Arbeiterbevölkerung Bestrebungen sich geltend machen, am 1. Mai d. J. von der Arbeit wegzubleiben und diesen Tag als Feiertag zu begehen. Da die unterzeichnete Behörde aber wünschen muß, daß die hiesigen Arbeiterkreise in ihrem eigenen Interesse von der Theilnahme an Handlungen bewahrt bleiben, die das Wohl der Arbeiter selbst zu gefährden geeignet sind, so will der unterzeichnete Stadtrath nicht unterlassen, hierdurch darauf hinzuweisen.“

Daß derjenige Arbeiter, welcher am 1. Mai d. J. ohne Genehmigung seines Arbeitgebers und ohne einen sonstigen ihm zur Seite stehenden Rechtsgrund, also unbefugt, nicht zur vertragsmäßig übernommenen Arbeit erscheint, sich eines Vertragsbruchs schuldig macht und sich daher nach § 123 unter 3 der Gewerbeordnung der Gefahr der sofortigen kündigungswilligen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis aussetzt.

Crimmitschau, 25. April 1902.

Der Rath der Stadt Crimmitschau. Dr. Busch. Das Schriftstück wird unseren Nachkommen noch mehr Spaß machen wie uns.

Mißstände im Lehrlingswesen. Unterrichtssekretär Lohmann nahm kürzlich mit mehreren Oberregierungsräthen den mündlichen Bericht von Arbeitsberathern des Berliner Gewerbegerichts über die Ausbeutung von Lehrlingen usw. entgegen. Nicht sichtlichem Interesse ließen die Herren sich über diesen besonders in Berlin am betriebenen Schwindel aufklären. Dieser wird nämlich ganz systematisch gewerbsmäßig betrieben zum Nachtheil meist unbemittelter und unerfahrener Personen. Von den vielen Fällen seien hier nur einige mitgeteilt. Ein Mediziner bildet Elektrotechniker gegen eine Vergütung von 300 Mk. in drei Jahren aus. Bei einer Lehrzeit von zwei Jahren sind 500 Mk. zu zahlen und 1000 Mk. bei einjähriger Lehrzeit. Zahl der Lehrling 2000 Mk., dann ist die Lehrzeit natürlich noch viel kürzer. Der Gewerbetreibende erhält ein Lehrzeugnis und die Versicherung, daß er nunmehr eine gut doctrierte Stelle erhalten wird. Damen, die das Kravattenmachen, Berperlen, Kirchstücken usw. er

lernen wollen, werden innerhalb drei bis vier Wochen, natürlich nur gegen hohe Vergütung und mit der Aussicht auf einen hohen Wochenverdienst, ausgebildet. Mit diesem ist es aber nichts, weil nur erste Kräfte, die wirklich etwas gelernt haben, 20—30 Mk. wöchentlich verdienen, und Anfänger sich mit 6—10 Mk. begnügen müssen. Das Gewerbegericht hat konstant diese Schwindelgeheimnisse in vielen Fällen zur Zurückzahlung des Lohnes verurteilt. Die Verurteilten wußten sich aber zu helfen, sie betriegen ihre Werkstätten munter Unterrichtsanstalten, Akademien usw. und bestritten dann mit Erfolg die Zuständigkeit des Gewerbegerichts. Da die Gerichte wegen der Kosten und der Länge des Verfahrens dann in den meisten Fällen den Gang zum Rechtsanwalt und ordentlichen Gericht scheuten, war den Ausbeutern nur schwer das Handwerk zu legen. Das Ministerium beschäftigt sich jetzt mit der Frage der Ausrottung dieses Schwindels. Vermutlich wird sie dadurch gelöst, daß man die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf diese Unterrichtsanstalten erweitert.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt. Der Streit in der Berliner Metallwaren-Fabrik von Spinn u. Sohn beschäftigte am 30. April das Einigungsamt unter Vorsitz des Gewerbegerichts-Direktors v. Cohn u. Lg. Die Ursache des Zustandes stellte Cohn als Vertreter der Ausständigen folgendermaßen dar: Den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Brennerabteilung der genannten Fabrik wurden schon seit geraumer Zeit Akkordabzüge gemacht mit der Begründung, die Abzüge seien notwendig, wenn die Firma Spinn u. Sohn konkurrenzfähig bleiben wolle. Die Arbeiter ließen sich anfangs die Abzüge gefallen, als dann aber die Löhne immer weiter herabgesetzt wurden, wandten sich die Arbeiter an die Direktion, und diese versprach — es war vor etwa acht Wochen — keine weiteren Abzüge vornehmen zu lassen, weil die Löhne nun auf dem Stande angelangt seien, der der Firma die Konkurrenz ermöglichte. Am 1. April stellte die Firma einen neuen Werkmeister ein und dieser ging nun, trotz des Versprechens, welches die Direktion den Arbeitern gegeben hatte, aufs neue mit Abzügen vor. Einzelne der davon betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen gingen ab, weil sie bei den herabgesetzten Löhnen nicht zurecht kommen konnten, andere wandten an ihrer Stelle ein. Die Abzüge hörten immer noch nicht auf und ein bestimmter Fall gab den Anlaß, daß am 21. April 63 Arbeiter und Arbeiterinnen der Brennerabteilung die Arbeit niederlegten. Was die Klage auf die Konkurrenz betrifft, mit der die Abzüge begründet werden, so führte Cohn aus, könnten nach genauen Feststellungen die Arbeiter bei anderen Firmen, wenn dieselben Preise gezahlt würden wie bei Spinn u. Sohn, mehr verdienen wie bei dieser Firma, weil die Konkurrenzgeschäfte bessere maschinelle Einrichtungen haben. Lediglich betrage der Arbeitslohn für einen Brenner bei Spinn u. Sohn 6—7 Pfg., bei drei Konkurrenzfirmen aber 7, 9¼ und 10 Pfg. — Die Ausständigen erließen um Milderung der Abzüge.

Direktor Scholz als Vertreter der Firma Spinn u. Sohn gab zu, daß die Darstellung Cohns hinsichtlich der Abzüge zutreffend sei, die Verhältnisse in den Konkurrenzfirmen seien ihm nicht bekannt; er könne deshalb nicht darauf eingehen. Der neue Werkmeister habe den Auftrag gehabt, eine Revision der Akkordpreise vorzunehmen, weil die Abrechnungen ergeben hätten, daß die Arbeiter bei manchen Artikeln zu hohe Ueberschüsse erzielten. Auch nach den letzten Abzügen hätten die Arbeiter noch gute Löhne verdient, und zwar bessere wie bei der Konkurrenz. Im übrigen sei er, der Direktor, stets bereit gewesen, die Beschwerden von Arbeitern entgegenzunehmen, wenn sie bei den Preisen nicht zurechtkämen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung wurde sehr eingehend zwischen Cohn und dem Direktor Scholz über die Höhe sowie die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Abzüge verhandelt. — Schließlich einigten sich die Parteien nach den Vorschlägen des Einigungsamtes auf folgender Grundlage:

Die Firma stellt sofort 21 männliche und 6 weibliche Ausständige wieder ein, sofern sich dieselben bis Samstag melden. Es wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, bestehend aus 2 Arbeitnehmern, 2 Arbeitgebern und einem Vertreter des Gewerbegerichts befreit und bei zukünftigen Differenzen in Aktion zu treten hat. — Die Akkordpreise für die jeweiligen Fälle wurden im Einigungsprotokoll, den Wünschen der Arbeiter entsprechend, festgelegt, und weiter bestimmt, daß Nachregelungen wegen des Zustandes nicht stattfinden. Die Ausständigen, die nicht sofort wieder eingestellt werden können, sollen bei Bedarf verständigigt, und jedenfalls keine fremden Arbeiter vor ihnen eingestellt werden.

Das Reichsgericht gegen das Koalitionsrecht. Das Landgericht Mülhausen (E.) hat am 22. November v. J. den Anseher Eugen Heintz und den Wirth Hermann Wehrbecker wegen Uebertretung des Gesetzes über die Vereine vom 10. April 1834 zu je 15 Mk. Geldstrafe verurteilt. Im Juni 1901 wurde in Mülhausen eine Filiale des Allgemeinen Deutschen Textilarbeiterverbandes gegründet. Bei der Polizei nicht angemeldet. D. war Vorsitzender und bei 28. versammelte sich der Verein. Weiterer war der Ankläger, daß nach § 152 der Gewerbeordnung eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich sei, da der Verband nur Verbesserung der Lohnverhältnisse bezwecke, politische und religiöse Fragen dagegen ausschließe. Das Gericht war anderer Ansicht und meinte, der Verein habe, da er mehr als 20 Mitglieder umfasse, polizeilich angemeldet werden müssen. — Die Revision der Angeklagten rügte, daß zu Unrecht Landesgesetz über das Reichsgesetz gestellt worden sei. Der Verteidiger, Reichsanwaltsadjuncter Rechtsanwalt W. Heine aus Berlin, vertrat die Ansicht, daß durch den § 152 der Gewerbeordnung alle gegen die Koalition gerichteten Verbote, welche bis dahin bestanden, völlig gebrochen sein sollten. Der Reichsanwalt meinte dagegen, daß § 152 habe nur die besonderen Vorschriften gegen die Koalitionsfreiheit auf. Der Verteidiger erwiderte darauf, man habe allgemeines Reichsrecht mit dem § 152 schaffen wollen; das Landrecht würde dem Reichsrechte nur vorgehen, wenn es sich gegen alle Vereine wendete. — Am 28. April gefällte Entscheidung des Reichsgerichts ging dahin, daß die Revision verworfen worden sei. In der Begründung hieß es: Das Landgericht hat „genügend festgestellt“, daß der Verein sich nicht nur mit der Verbesserung der Lohnverhältnisse seiner Mitglieder beschäftige,

sondern mit weitergehenden Bestrebungen, die darauf abzielten, die wirtschaftliche Lage der diesem allgemeinen Verbands angehörenden Arbeiter zu verbessern. Daraus ist gefolgert worden, daß dieser Verein nicht unter die im § 152 der Gewerbeordnung näher bezeichneten Vereinigungen fällt und daß daher das partiellare Vereinsrecht Anwendung findet. — Diese „Feststellung“ ist so nichtigend wie nur möglich. Es ist doppelt bemerkenswert, daß das Reichsgericht hier, wo es sich um ein Arbeiterrecht handelt, von dem allein richtigen Grundsatz, daß Reichsrecht vor Landrecht geht, abgewichen ist.

Was die christlichen Gewerkschaften bezwecken, haben wir wiederholt zum Ausdruck gebracht, ohne freilich bei den Führern und geistlichen Hintermännern derselben Zustimmung zu finden. Vielleicht stimmen sie uns zu, nachdem ihnen das schon so oft Besagte durch einen der Ihren wiederholt wurde. Das ist nämlich unlängst ein christlicher Gewerkschafter im Bayerischen Kurier, indem er schrieb:

„Man sagt zu den christlichen Gewerkschaften häufig aus Freundeskreisen: Ihr habt um 10 Jahre zu spät angefangen. Das ist wahr, es wurde eine wertvolle Zeit verpaßt auf diesem Gebiete, die Sozialdemokratie gewann dadurch einen Riesenvorprung, aber zu spät ist es noch lange nicht. Beweise hierfür sind Ingolstadt, Freising, Landsberg, Passau, Straubing, Augsburg usw. In diesen Städten sind nicht nur große Erfolge der jungen Bewegung auf wirtschaftlichem Gebiete zu verzeichnen, sondern es ist dort auch ein weiteres Anwachsen der Sozialdemokratie unübersehbar. In genannten Städten, wo dieselbe vor ein paar Jahren schon stolz ihr Haupt erhob, kennt man die Sozialdemokratie seit Gründung der christlichen Gewerkschaften nur mehr dem Namen nach.“

Nicht um der materiellen Besserstellung der Arbeiter willen sind die christlichen Gewerkschaften gebildet worden, sondern zum Zweck der Bekämpfung der Sozialdemokratie. Der Mann hätte noch hinzuzufügen können, daß die christlichen Gewerkschaften auch bestimmt seien, die Arbeitermassen der Kirche dienstbar und tributpflichtig zu erhalten. Erwägt man weiter, daß die Kirche bestrebt ist, den Bedürftigen in Genügsamkeit zu erhalten, so kommt man zu dem Schluß, daß die christlichen Gewerkschaften hinsichtlich der „gewerkschaftlichen“ Zwecke eine Tendenz verfolgen, die den wirklich gewerkschaftlichen Zwecken der freien Gewerkschaften schmerzhaft entgegenläuft. Das haben auch schon zahlreiche christlich organisierte Arbeiter erkannt und sie sind bemüht, in den christlichen Gewerkschaften eine andere Tendenz zur Geltung zu bringen, zum Teil schon mit dem Erfolge, daß jetzt schon die katholische Geistlichkeit bemüht ist, rein katholische Gewerkschaften zu gründen, weil die christlichen ihr schon zu „rot“ sind.

Grober Unfug. Im Infanterieheile des „Vorwärts“ fanden wir den folgenden Aufruf: „Arbeiter-Statvereine welche sich einem auf Grundlage der modernen Arbeiterbewegung stehenden „Arbeiter-Statbund“ anschließen wollen, werden ersucht, zu der am Montag, den 28. d. M. stattfindenden Beisprechung Delegirte zu entsenden.“ — Wenn der einzelne Arbeiter keine bessere Verwendung seiner Freizeit kennt, als geisttödtendes Kartenspiel, so geht das füglich Niemanden etwas an; wenn man aber unsere Beisprechungen in den entferntesten Zusammenhang mit dem Kartenspiel bringt, so ist dies zum mindesten grober Unfug. Nichts bekommen wir vielleicht auch noch einen sozialdemokratischen Statpieler-Kongreß und einen internationalen Verband der Stat-, Tarok-, Biquet-, Jag-, Whijt- und Ecartestartenspieler. Die Genossen haben so große Aufgaben in der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung zu erfüllen, jeder von uns noch so viel an sich auszubilden und auszubessern, die Gesangs-, Bergnütigungs-, Turnvereine, die ziehen schon so viele von den dringendsten Aufgaben der Arbeiterbewegung ab, daß dem glorreichen Ziel des Statpielerverbandes kein Erfolg zu wünschen ist. Viel lieber würden wir es sehen, wenn alle Kartenspieler ins Feuer geworfen würden und unsere Genossen statt der Karten eine sie belehrende Broschüre in die Hand nehmen möchten.

Aus anderen Berufen und Organisationen.

Ein Rathsherr der Bäckerarbeiter Deutschlands. Ueber die „unheimlich zunehmende Arbeitslosigkeit im Bäckergewerbe während der besten Geschäftszeit“ führt das Zentralorgan der Bäckerarbeiter Deutschlands recht eindringliche Klagen. Nach einer vom Verband in 74 Zahlstellen unternommenen Statistik, in der auch die Interessenfrage „Arbeitslosigkeit“ gestellt war, wurden in diesen Zahlstellen mit 25,402 anständigen Bäckergehilfen 4716 Arbeitslose (ansäufige) gezählt, das sind 18 Prozent. Ein Heer arbeitsloser Bäcker liegt auf der Landstraße. In Berlin waren vor Weihnachten bei 6000 Beschäftigten 2000 Arbeitslose. Die Herbergen liegen voll. In Breslau hat man noch in keinem Jahre so viel arbeitslose Bäcker gezählt wie in diesem. Ähnliches wird aus Leipzig, Mittel usw. berichtet. Diese starke Arbeitslosigkeit ist, so behauptet auch das Verbandsorgan, nicht aus erheblichen Entlassungen zurückzuführen, vielmehr macht sich im Bäckergewerbe ein besonders starker Mangel an solchen Arbeitskräften geltend, die noch vor kurzem in der Industrie lebende Arbeitslosigkeit fanden, um von da abgehoben sind und sich wieder dem Bäckerberuf zuwenden. Mit dem Ueberangebot an Arbeitskräften droht auch die Lohnreduktion. Der Zentralvorstand hat alle Hände voll zu thun, um dem vorzubeugen. Der Inhalt der des Marximalarbeitsgesetzes wird erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt; wenn es nötig ist, soll die Reichsregierung angerufen werden.

Allgemeine Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter (E. S. 29, Hamburg).

Hamburg. Gemeindefällige Mitgliederversammlung der Filialen von Hamburg und Umgegend am 13. April Ueber den 1. Punkt: Bericht der Konferenz der Filialverwaltungen am 16. Februar berichtet Weinheber: Diese Konferenz habe sich u. A. mit der Wahl des Vorstandes und des Schiedsgerichts, sowie mit den Maßnahmen des

Vorstandes bei eintretenden Mitgliedern beschäftigt. Beim Vorstande habe sich ein Schisma herausgebildet, das nicht weiter bestehen könne, wenn nicht der gute Ruf der Kasse verloren gehen solle. Es werden heillosweise Leute in die Kasse aufgenommen, die vorher schon an kleineren Anfällen, Zahnschmerzen usw. gelitten hätten, weil von dem betreffenden Bevollmächtigten solche Kleinigkeiten nicht als Krankheit angesehen würden. Erkrankte ein solches Mitglied nach einigen Monaten, so werden vom Vorstand bei verschiedenen Klassen Erkundigungen eingezogen. Ergeben diese dann solche kleine Erkrankungen, so werde das Mitglied auf Grund des § 5 Abs. 4 ausgeschlossen, weil es bei seinem Beitritt unwahre Angaben gemacht habe. Es sei vorgekommen, daß einer ausgeschlossen wurde, der verheimlichte, daß er zwei Tage Zahnschmerzen hatte. Die Konferenz kam zu dem Schluß, daß die Mitglieder bei der Zusammensetzung des Vorstandes ein Wort mitzureden hätten. Für das Schiedsgericht sollten ebenfalls Vorschläge gemacht werden. Es sollen Statutenänderungen vorgebracht werden, damit auf der Generalversammlung etwas Bestimmtes festgelegt werde, aus dem der Vorstand nichts Anderes herauslesen könne, als darin stehe. Redner kommt dann auf das Schisma der Vertrauensärzte und die Zusammenrechnung der Krankheiten zu sprechen. Die aus der gegenwärtigen Praxis des Vorstandes entstandenen Unzuträglichkeiten müßten beseitigt werden, und zwar dadurch, daß Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die unser vollstes Vertrauen genießen, daß sie ihre Arbeit im Interesse der Kasse leisten. Das Resultat dieser Versammlung solle durch die Generalversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Kämpel führt aus, es sei eine unbestreitbare Thatsache, daß die Krankenkassen oft durch die Mitglieder ausgebeutet würden. Das Erkundigungssystem aber, wie es vom Vorstand betrieben werde, müsse beseitigt werden. Werde bei allen beitretenden Mitgliedern recherchiert, so sei das gerechtfertigt, geschehe es aber nur bei erkrankten, so sei das unangehörig. Mitglieder, die vom Vorstand auf Grund des § 5 Abs. 3 ausgeschlossen würden, würden zum Beiräger gestempelt. Kallbach: Er habe schon auf der Konferenz gegen das Erkundigungssystem angeführt, daß die Bureauarbeiter diese Arbeit gerne los sein würden. In allen Ecken Deutschlands sei eine Erregung laut geworden. Er setze aber voraus, daß der Vorstand nicht aus bösem Willen solche Beschlüsse fasse, sondern im Eifer für die Kasse zu weit gehe. Bitternuth: Der Vorstand habe in seiner letzten Sitzung beschlossen, an dieser Versammlung nicht teilzunehmen. Er spreche als Mitglied, nicht als Vertreter des Vorstandes. Wenn auch der Vorstand anders zusammengesetzt sei, so werde dadurch nichts geändert. Jeder wisse doch, daß das Wort des 1. Vorsitzenden Deisinger, der so weit in den Arbeiterorganisationen bewandert sei, mehr gelte, als das eines Beisizers, der vielleicht erst ein Jahr Mitglied sei. Auf der Generalversammlung müßten bestimmte Grundsätze für die Auslegung des Statuts aufgestellt werden. Man möge die Schuld nicht allein auf die Beisitzer abwälzen. Weinheber führt noch an, daß, da die freien Kassen als sozialdemokratisch verschrien seien, schon Mitglieder durch die Erkundigungen aus Lohn und Brot gekommen seien. Verschiedene Klassen gäben keine Auskunft mehr, weil sie nicht dazu beitragen wollen, daß ihre Mitglieder aus der Metallarbeiterkasse ausgeschlossen werden. Kelling: Er sei ebenfalls Gegner des Erkundigungssystems, die Kasse müsse aber vor Ausbeutung geschützt werden. Ein aus anderen Filialen zusammengesetzter Vorstand werde nicht anders entscheiden, wie der jetzige. Die Generalversammlung sei viel zu groß; es müßte auf 1000 Mitglieder ein Abgeordneter gewählt werden. Schulz wendet sich ebenfalls gegen das Erkundigungssystem. Gegen Ausbeuter müsse ein anderes Mittel gefunden werden. Stolten: Die Abschüttelung der Simulanten, wie sie jetzt betrieben werde, sei ihm durchaus unympathisch. Er sei seit Gründung der Kasse Mitglied und Jahre lang im Vorstand gewesen; das Erkundigungssystem habe mar früher nicht gehakt. Jedenfalls sei es zu verwerfen, wenn Mitglieder dadurch aus Lohn und Brot gebracht würden. Wenn ein Mitglied bei seinem Beitritt erklärt habe, nie krank gewesen zu sein, und es werde nachher nicht krank, so geschehe ihm nichts, werde es aber öfter krank, so entstehe bei der Verwaltung der Verdacht, daß es diese Krankheit schon vor seinem Beitritt hatte. Es werden Erkundigungen eingezogen, und da sei es verwerflich, wenn man kleine Unfälle von kurzer Dauer oder Zahnschmerzen und dergl. genüge, um frange Mitglieder los zu werden. Der Vorstand handle aber nicht im persönlichen Interesse, sondern gläubig im Interesse der Kasse zu handeln. Das sei aber eine falsche Auffassung. Dies könne nur beseitigt werden durch die Einwirkung der Mitglieder auf die Generalversammlung und durch diese auf den Vorstand. Da der Vorstand nicht offiziell vertreten sei, habe er das Gefühl, daß demselben diese Sache unangenehm sei, besonders aber dem 2. Vorsitzenden Brand. Schauer: Aus der Metallarbeiter-Zeitung sei in letzter Zeit zu ersehen, daß die Mitglieder mit der Auslegung des Statuts nicht einverstanden seien. Aus einer Anzahl Streitfälle, die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlagen, berichtet Redner, daß eine willkürliche Auslegung des Statuts nicht ausgeschlossen sei. In demselben Sinne wie ihre Vorredner sprachen noch Kämpel, Hofmann, Dörfeld und Lettmier. Dennert, Vorstandsmitglied, wendet sich gegen diese Ausführungen. Auf wiederholtem Antrag tritt Schluß der Debatte ein. — Als Kandidaten für den Vorstand werden vorgebracht: Weinheber, Kaufmann, Dennert und Alex als Beisitzer; Kähen, Brüderer, Jakob und Schulz als Ersatzmänner. Für das Schiedsgericht werden vorgeschlagen: Schauer, Brand, Barmbeck, Kämpel, Landenbach und Dörfeld als Schiedsrichter; Kämpel, Kröder, Hofmann-Alfons und Offermann als Ersatzmänner. Von Dörfeld ist folgender Antrag eingegangen: „Unterschiedler stellt den Antrag, die heutige Versammlung wolle beschließen und der Generalversammlung unüberbreiten: Der erste Vorsitzende ist fest anzustellen, derselbe hat seine Thätigkeit im Bureau zu erfüllen, und Brand ist seiner Stellung zu entziehen.“ Dörfeld begründet den Antrag. Wenn der erste Vorsitzende im Bureau thätig sei, habe er eine andere Nüßung mit den Bureauarbeitern und den Geschäften. Es sei die Thatsache, daß eine Kraft dort sei, die die Sache beherrsche. Im Laufe der Debatte

sei in Gegenwart der Bureauarbeiter erwiesen und widerprochen geblieben, daß Schriftstücke und Anfragen an die Verwaltungen Monate lang unbeantwortet liegen geblieben seien usw. Wenn Brand den Bureauarbeitern sage, wenn ihnen ihre Stellung lieb sei, sollen sie in einem bestimmten Lokal nicht verkehren, dann häre die Weltgeschichte auf. Nach kurzer Debatte wird der Antrag bei einigen Stimmenthaltungen einstimmig angenommen. — Es wird beschlossen, einen ausführlichen Bericht über diese Versammlung sämtlichen Delegierten der Generalversammlung zuzustellen und einen Auszug in der Metallarbeiter-Zeitung und dem Hamb. Echo zu veröffentlichen. Ferner wird beschlossen, eine Versammlung zur Berichterstattung nach der Generalversammlung einzuberufen.

Litteratur.

„Der Kampf ums Recht“ betitelt sich die erste Hefung der Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands. (Sitz Hamburg). Sie enthält die Wiedergabe einer Rede, die der Reichstagsabgeordnete Paul Singer in einer Versammlung von Handlungsgewerkschaften in Berlin gehalten hat, sowie in einem Anhang „Zur Geschichte der kaufmännischen Schiedsgerichte“ eine Schilderung des Kaufwesens, den die Handlungsangehörigen mehr wie einem Jahrzehnt um die Schaffung von Gewerbe-gerichten für Kaufleute führten. Die lehrreiche Broschüre ist 2 Bogen stark, kostet 10 Pfg. und wird gegen Einsendung von 13 Pfg. in Briefmarken von der Geschäftsstelle des Verbandes, Hamburg 1, Valentinstamp 92, postfrei verschickt.

Von der Hütte, Zeitschrift für das Volk und seine Jugend (Dresden, Verlag S. Wallfisch) ist soeben das dritte Heft (Maihft) erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Der Zukunft Krone. Gedicht von Clara Müller. — Erzählung. Von St. C. — Der Sieg des Schwaben. — Erzählung von Melchior Meier. (Fortsetzung.) — Lied der Armen. Gedicht von Karl Wendell. — Der Burenkrieg. Ein Ueberblick. Von Rudolf Krafft. — Das neue Evangelium. Von Julian Vordardt. (Fortsetzung.) — Spruch. Von Ludwig Uhlend. — Aus dem Hausbuche des Rudolph. Von Dr. E. Mey. — Das Glück von Ebenfall. Gedicht von Ludwig Uhlend. — Constantin Memier. Von Carl Meißner. — Das Meißner der Arbeiter. Von Dr. A. Süßheim. — Trostwort. Novelle von Alexander L. Meißner. (Fortsetzung.) — Politik. — Notizen. — Kunstbeilage: Der Lastträger von Memier.

Briefkasten.

G. S., Heilbronn. Sie hatten die Daten des Verbandskalenders nur bis Nr. 10 angegeben.
J., Jahnbeck. Ja. Wende Dich an Ph. Rögner, Nürnberg, Neue Gasse 44. Besten Gruß.

Verbands-Anzeigen.

Mitglieder-Versammlungen.

In jeder Versammlung finden Aufnahmen statt und werden Beiträge entgegen genommen.

- Aichaffenburg.** Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Bayerischen Hof, Löherstraße 8.
- Augsburg.** Samstag, den 17. Mai, Abends 8 Uhr, im blauen Hof.
- Bamberg.** Samstag, den 17. Mai, Abends 8 Uhr, in der Restauration zur Mariusbrücke.
- Bayreuth.** Samstag, den 17. Mai, Abends 8 Uhr, bei Götz, im Kreuz.
- Berlin.** Sonntag, den 11. Mai, Vormittags 10 Uhr, Kohllege und Helfer im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15, Saal 4. — Sonnabend, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, Abendgespräch der Spandauer Kollegen bei Dutschig, Wilschendorferstraße. — Sonntag, den 11. Mai, Vormittags 10 Uhr, Morgenbesprechung der Spandauer Kollegen bei Wegel, Brangelstraße 136. — Montag, den 12. Mai, Abends halb 8 Uhr, Schraubendreher bei Graumann, Raunynstr. 27.
- Berlin.** Konferenzen der Vertrauensleute. Sonnabend, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, für den Norden bei Dieck, Adlerstraße 123. — Mittwoch, den 21. Mai, Abends halb 9 Uhr, für den Süden im Gewerkschaftshaus, Saal I.
- Bitterfeld.** Samstag, den 17. Mai, Abends 8 Uhr.
- Bremsehaven.** Sonnabend, den 17. Mai, im Colosseum, Bürgermeister Straße.
- Breslau.** Sonntag, den 11. Mai, Vormittags 11 Uhr, im Saal Ballenstraße, Schweigerstraße 23. Bahl der Delegierten zum 4. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands. Die Vertrauensmänner werden ersucht, den Mitgliedern die Bücher anzuhändigen. Ohne Mitgliedsbuch kein Zutritt.
- Bruchsal.** Samstag, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Saal zum Einhorn.
- Bunzlau.** Sonnabend, den 17. Mai, Abends 8 Uhr, im Gasthaus zu den drei Kronen.
- Caunstatt.** (Schmiede u. verw. Berufsg.) Sonntag, den 11. Mai, Vormittags 10 Uhr, in der Ente, Marktstraße.
- Danzig.** Donnerstag, den 15. Mai, Abends 8 Uhr, im Lokal, Brodbäckerstraße.
- Darmstadt.** Samstag, 17. Mai, Abends punkt 9 Uhr, in der Restauration Fischer, Dieburgerstr. 18.
- Derfmannsdorf.** (Klempner.) Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Mühlhagen, I. Karupstr. 73.
- Dobbrich.** Samstag, den 17. Mai, Abends 8 Uhr, bei Götz, zum Rebenhof.
- Dülken.** Sonntag, 11. Mai, bei Ant. Müstes, Schupstr. Dajelst Herbergslokal.
- Düsseldorf.** (Allgem.) Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Vengerstr. 8.
- Eilenburg.** Freitag, den 16. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Gasthaus zum jöhlichen Mann.
- Erfurt.** Samstag, den 17. Mai, Abends punkt halb 9 Uhr, im Volkshaus, Hauptstraße 83.
- Emden.** Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Hotel Bellevue, Bahnhofsstraße.

- Erfurt.** (Klempner und Installateure.) Sonnabend, den 17. Mai.
- Essen a. N.** Samstag, den 17. Mai, Abends 8 Uhr, in den Borussia-Sälen, Rotistr. 18.
- Flensburg.** (Klempner.) Jeden ersten Dienstag im Monat, Abends halb 9 Uhr, im „Mühlenpavillon“, Waigstraße 4.
- Frankfurt a. M.-Bodenheim.** Freitag, den 16. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Bierheilig, gr. Rittergasse 56 in Sachsenhausen. — Samstag, 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, im „Adler“, Frankfurterstraße 53 in Bodenheim. — Für Spengler und Installateure am Samstag, den 17. Mai, im Gewerkschaftshaus, II. St., Kolleg Nr. 4.
- Freiburg i. S.** Samstag, den 10. Mai.
- Gelsenkirchen.** Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr bei Gerhard Kamps am Hermannsplatz.
- Gevelsberg.** Samstag, den 10. Mai, Abends punkt halb 9 Uhr, bei R. Hatenberg.
- Gotha.** Jeden zweiten Sonnabend im Monat in der Erholung, Dammweg.
- Gries.** Sonnabend, den 17. Mai, Abends 9 Uhr, im „Scharfen Eck“.
- Grünberg i. Schl.** Sonnabend, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Gasthof „brauner Firsch“.
- Hann.** Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Caspar Kave, Bahnhofsstraße. Von da ab jeden 3. Samstag im Monat.
- Hadersleben.** Jeden dritten Dienstag im Monat, Abends 8 Uhr, in der Zentral-Herberge, Gostierstraße Nr. 731.
- Hagen i. W.** Samstag, den 10. Mai, Abends 9 Uhr, bei Witwe Sachs, Puppenbergstraße 7.
- Halle a. S.** Sonnabend, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Konzerthaus, Marktstr. 14, gemeinschaftliche Versammlung. Wahl eines Delegierten zum Gewerkschaftskongress.
- Halle a. S.** (Klempner und Installateure.) Sonnabend, den 10. Mai, im Restaurant „Drei Könige“, II. Marktstr. 36.
- Harburg.** (Klempner.) Sonnabend, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei S. Hoppe, Langestr. 25.
- Heidelberg.** (Allgem.) Samstag, den 17. Mai, in der Brauerei Krauß, Hauptstraße 37.
- Heilbronn.** Samstag, 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, in der „Blone“.
- Hirschberg.** Jeden Sonnabend 8—11 Uhr Kassenabend im Gasthof zur Eisenbahn (am Bahnhof Roienau).
- Iberschöfen.** Alle Sonnabende nach dem 15. im Cardinal (Erfurt).
- Kalk.** Dienstag, den 13. Mai, Abends halb 9 Uhr, in der Deutschen Eiche bei Nikolaus Nied, Vitoriastr. 70.
- Karlruhe.** (Allgem.) Samstag, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Goldenen Adler, Karlsruherstr. 12. Vortrag.
- Karlsruhe.** (Feilenhauer.) Jeden ersten Samstag im Monat im Erden, Gartenstraße.
- Kassel.** Sonnabend, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Stadthaus, Fuldastraße. — Jeden Sonnabend Zahlabend bei Witerol, Schäfergasse 32.
- Kiel.** (Allg.) Dienstag, den 13. Mai, Abend halb 9 Uhr, im Englischen Garten.
- Köln a. Rh.** (Former.) Sonntag, den 18. Mai, Vormittags 11 Uhr, bei Gerhard in Deutz, Düsseldorfstr. 1.
- Koblenz.** Samstag, den 17. Mai, im Lokal des Herrn Lies, Schloßstraße 12.
- Krefeld.** Samstag, den 17. Mai, Abends 9 Uhr, im Kreuzer Bierhaus, Rheinstraße 134.
- Lüdenscheid.** Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Müggelberg, Grabenstraße.
- Müggeln.** Sonnabend, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, Zahlabend im Restaurant „Schweizergarten“.
- Mühlheim a. d. Ruhr.** Samstag, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Karl Scholl, Froshentisch.
- Neu-Ruppin.** Sonnabend, den 17. Mai, im Gesellschaftshaus bei A. Schwider, Gartenstr. 3.
- Offenbach a. M.** Montag, den 12. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Saalbau.
- Ostlig.** Samstag, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Gm. Kornweibel.
- Oldenburg.** Sonnabend, den 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei G. Wehrkamp, Kurwischstraße.
- Oppeln.** Jeden Sonntag nach dem 1. und 15. im Monat im Reichsadler, Zwingerstraße.
- Penig.** Jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats in Jitters Restauration.
- Rheydt.** Jeden ersten Sonntag im Monat in Wch.-Gladbach, bei Langensfeldt, Mühlstr., Vormittags 11 Uhr. Jeden dritten Sonntag im Monat in Rheydt bei Paland, Friedensstraße, Vormittags 11 Uhr.
- Rohrweil i. S.** Jeden 2. Dienstag im Monat, Abends halb 9 Uhr, im „Deutschen Adler“, Oberstadtgraben.
- Schmalzkalden.** Sonnabend, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, in der „Hofenau“.
- Schw.-Hall.** Samstag, 10. Mai, Abends 8 Uhr, im „Münzhau“.
- Schwerrin.** Sonnabend, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, gr. Mör 51.
- Schwaldbred.** Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Zannoni, Schwaldbred.
- Söllingen.** Sonntag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Johann van Gels, Cronenbergstraße.
- Sieders.** Sonntag, den 18. Mai, Nachmittags 5 Uhr, bei Reinhold.
- Suttlingen.** Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, im goldenen Adler, Jägerhofstraße.
- Velbert.** Samstag, 10. Mai, Abends halb 9 Uhr, im Lokal des Herrn Heim. Oting, Poststr. 53.
- Verlhan.** Sonnabend, den 10. Mai, Abends 8 Uhr, im Schützenhaus.
- Vierßen.** Sonntag, den 18. Mai, Vormittags 11 Uhr, bei Hubert Eger, II. Bruchstraße 25.
- Wiesbaden.** (Allg.) Samstag, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr bei Koob, Hermannstr. 1.
- Wittenberg.** Sonnabend, den 17. Mai, Abends halb 9 Uhr, bei Adler, Jüdenstr. 21.
- Wittenberg.** Jeden zweiten Sonnabend im Monat bei Fischer, Karlsplatz 7.
- Wurzburg.** Samstag, den 17. Mai, bei Büchlein, „Blau-Blode“. Vortrag des Arbeiterretirears Sternbauer: Die Ursachen des Generalstreiks in Belgien.
- Zerbst.** Samstag, 17. Mai, Abends 8 Uhr, bei Gerchland.

Geschäftsführer für Frankfurt a. M.-Bodenheim gesucht. Für die Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.-Bodenheim wird ein tüchtiger, besonders mit dem Kassenwesen vertrauter Kollege als Geschäftsführer gesucht. Der Eintritt soll spätestens am 1. Juli d. J. erfolgen und werden nur Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes zur Bewerbung zugelassen. Das Gehalt beträgt jährlich 1800 Mk. Selbstgeschriebene Bewerbungen mit Angaben über Lebenslauf und bisherige Verbandstätigkeit sind unter Beifügung des Mitgliedsbuches bis zum 31. Mai incl. an den Kollegen **Fritz Ehrler, Frankfurt a. M., Waldschmidstraße 80, Hinterhaus, 3. Stod,** mit der Aufschrift „Bewerbung“ versehen, einzusenden.

Gevelsberg. Kassier: Friedr. Lohel, Mittelstraße 76. Lokalgeschenk wird nicht mehr ausbezahlt.
Göhring (S.-M.). Bevollmächtigter: Franz Birker, Restauration zum heitern Blick. Dajelst Ortsgeschenk ausgezahlt Mittags von 12—1 Uhr.
Harlesruhe. (Feilenhauer.) Der Arbeitsnachweis befindet sich bei Franz Weber in Vaierthelm, Hildastraße. Mittags von 12—1 Uhr, Abends von halb 7—8 Uhr. Umfragen streng verboten. Bei Nichtbeachtung wird die Unterstützung entzogen.
Jahnbeck a. d. E. Die Auszahlung der Lokalunterstützung an durchreisende Kollegen wird bis auf Weiteres eingestellt.
Wald. Die Mitglieder der Verwaltungsstelle Wald, sowie die Sektion der Rasiermesserarbeiter werden aufgefordert, ihre Adresse zwecks Zustellung der Zeitung an den Vorstehenden Ernst Wiegand, Wald, Rosenkammerstr. 37, oder: Wilhelm Fischer, Wald, Stübenerstraße, durch 2 Pfg.-Postkarte zukommen zu lassen.
Wismar. Beiträge werden entgegen genommen in den jeden Sonnabend von 8—9 Uhr stattfindenden Zahlabenden und in den Mitgliederversammlungen im Arbeiterheim.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S. Nr. 29) Hamburg.

Zentrale Würzburg. Diejenigen Delegierten, die zur Generalversammlung die Zone über Würzburg fahren und daher die Nacht logieren wollen, ersuchen wir, sich an unser Mitglied G. Büchlein, Restauration „Blau-Blode“, am Bierdöhrbrunnen, zu wenden. Vom Bahnhof ab 5 Minuten Fahrzeit mit der Straßenbahn.

Öffentliche Versammlungen.

Frankenthal. Sonntag, den 11. Mai, Morgens 10 Uhr, bei Göggl in Pechheim, und Nachmittags halb 4 Uhr in Wörsch bei Burg. Tagesordnung: Warum werden Industriearbeiter nicht als Menschen betrachtet? Referent: Kollege Otterich-May.

Gestorbene.

In Danzig der Former Wilh. Math. — In Martini-Parochie der Former Martin Köhler, 29 Jahre alt, Mierseiden.

Privat-Anzeigen.

Inserate werden nur gegen Vorauszahlung angenommen. Der Preis für die dreispaltige Zeile beträgt 50 P.

Former gesucht.

Wir suchen zwei oder größere Schablonearbeit und Lehrlinge für ganz tüchtige, solide Arbeiter, die selbstständig und sicher arbeiten, finden dauernde Anstellung.

Anmeldungen mit Angabe von Referenzen an **Carl Canahl & Cie.** Siederei Kraatz, Vorrarberg.

Organisierte Kollegen können gute Nebenbeschäftigung erhalten durch den Vertrieb meiner Federkasten, Schnupftabakboxen und weiterer Artikel mit Namen. Ernst Refektierende erhalten 1 Muster Schwedenhilfe und Prospekte gratis und franco zugesandt. 51) **Job. Arndt, Fürth i. B.**

Dresden. Die Produktiv-Genossenschaft der Schneider empfiehlt sich zur Anfertigung seiner Herren-Garderobe nach Maß. 52)

Brandenburg a. H.

Den Genossen empfiehlt sein gut sortiertes Gut- und Nähengeldstück **S. Stackerbrandt, Hauptstraße 51.** 50)

Technische Selbstunterrichts-Systeme Kammack-Hackfeld

1. Elektrotechnische Schule, 2. Maschinenkonstrukteur, 3. Werkmeister, 4. Maschinist, 5. Bausehler u. Installateur. Jedes dieser Werke ist für sich abgeschlossen und liefert in Lieferungen 260 Pf. Diese räumlichst bekannten u. von d. Fachpresse vorzüglich beurteilten Selbstunterrichtswerke ermöglichen es jedem strebsamen Techniker, ohne den Besuch einer technischen Fachschule sich dasjenige Wissen und Können anzueignen, dessen ein tücht. Techniker bedarf. Ansichtsendungen sowie Teilzahlungen bereitwilligst.

Konness & Hackfeld, Potsdam. 46)